Es ist einer allerseits ehrl. Bürgerschaft, wie aus dem
allen sich entfalten, Schutzangehörige Freiheiten ohn vorhin
genugsamb bekannt und bekandt, auch gestalt, einem Rath
und Gemeine Stadt wohlfahrt tragenden Eyfer, jüngsthin ge-
endert gemehrt, ergangener Ordnung nach Gelegenheit eine gemäs-
sere Reformation zu machen, und dem gestalten nach gesetzt also und
dergestalt endlich abzuschaffen, das namblich denen nothdürftigen,
Vermöglichen und zu Kriegs ämbtern vermögenden Bürgern
da die Bürgere und dem angehörige seyn, aus dem gemei-
nen allmosen Kasten; die die aber Arm und alters halber
aus dem Hospitale, wesentlich nur gewisse Pfründe gereichet
alle übrige starcke und zur arbeit tüchtige Vermöglichen
Bettelen aber, ingleichen die unbändige ungehorsame Jugend,
Lose und Liederliche gesind und dienstbothen, verschwender,
müssiggänger und dergleich, ohne unterschied namhaftig
aber ernstlich gestrafft, zu solch Zuchthaus eingebracht, und
daselbst zur gebührend arbeit angehalten, auch nach ab-
nach Befelch gestrafft werden sollen. Wann aber dieser
allmosen Kasten und Hospitals fürderung mit neuer Last be-
schwert wird, gelangt ihnen Zuchtmeister Beyderseits ohnmöglich:
Das vorstehender Zuchthaus aber zu stabilirung, und aufbrin-
gung seines selbst Zustands die mittel nicht vorhanden seind; erfo-

betrachtet, das einiger gelt, und nur einiger Zeit etwas
darfür gerechnet werde, sy wöllen anerbietung der un-
vorgriffenlichen gemeinen, auch Verbüttschung der
nothdurft verwendet werden müsse, und dass damit nicht
ausgelangen ist: alss sind, auss Kind Wolff. und Hoffel.
sach gestalt dasse, dem gantzen Rath Burgerschafft
für und für Nachsuchung, sonnder anzutragen, alle und
jede so jetzund Burger und Beysässen
sitzen, und zwar in ein Quartier unsern andern,

[illegible] auss dem Rhein,
gnedig Fürsehung thun, dise vorhabende Anstal-
tung beständiglich [illegible] verhelffen, und die darauss erst,
lich zwar für einen eilenden einigen Beysteuer für
Fundatori, Stifft- und Aufrichtung solcher Zunfthauss;
nachmahls aber und weiters, auss den fall, da dass
Zunfthauss einmahl aufgerichtet sein würde, für einen
auss eilenden und einigen Beytrag an statt dessen,
und sonst nit weder dem, denen von der Thüren ge-
richt, Vorgriff aufzurichten. [illegible] alss nit
weder [illegible] einen gemeinen Beysteuer
steuer [illegible] für Fundatori, Stifft- und Au-
richtung, oder für vorhabenden fürnehmen Beytrag
tragen erklärt würde, dz Nothe sein vor dem Capi-

ni gesamb andüttey, der Capitani aber [illegible] gesetzes auch
gnedigen, ni gesamb halte, und Verschaft sein Canzley hierüber
halte. Die Rats verwandty, Burgermeyer, und andere
sin und sind [illegible] dem Quartier verordnete der rath,
by der ersten versamlung Ratsherren, ist die ampelt gnedig
verzeigt, das solcher aus dem rate ein betrauter Ratsherr
sygy ihrer willkürung und ernig Burgermeyer, und
dessen ersetzlich Burgrechts verwarnt, und erst hierüber
richter, aufgeschworen werd solle. Und wann dan solches
alles vollzogen, aus nach ervolgtem calculo das gewalt
verständig Gemüth sein wird, solle alsdan ni Wolfard
nehmung der gerichtlichen anfang gemacht, Zudem, und
die vor erst ringerwilligte Burgeren zum Fundatorio
Stüfft- und anrichtung erfolgt, und dan das Zuchthaus
darüber angerichtet sein wird, [illegible] alle Bastenbrüder
ni gesamlet abgestellet, hingegen alsdan aus der
ersetzlicher Burgeren ringesamblet, und ni drit,
theil der [illegible] also gesamblet gelte ni den
allmesen Costen; D andren drittheil ni das Zuchthaus:
der letzteren drittheil zu unterhaltung der ange-
ordneten Zuchthäuser verwendet werd. Das ist aus
den Cosst- und Zuchthaus sachen darbey die Burgeren erbie-

q practicabel kurz

Vel: ein drittheil ni den Costen
und Zuchthaus; und zwey
drittheil das Zuchthaus:
vel: die helfft in Costen und
Zuchthaus; und die andere
helfft ins Zuchthaus:

[illegible] erlose zeigeren
selig;

Vel: die erste drey jahr
sich auf den sich erst
endigen; die andere
folgende drey jahr sich
auf den andern endigen.

[illegible] hand, sie dem [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
re, erlose alle drey jahr [illegible] selig, sie mittaut
sehen der Zinßhandbücher hirsch, gestalt den ihnen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], so erst itzo eventu
liter; als auf künftigen alle drey jahr vor dem
1. May, [illegible] einzuhaltung drey kerzen zu präsenti
ren, auf welche alsdann die abgesonderte stellen verfahren
werden mögen. [illegible] Sign. Frankfurt
[illegible] 1675.

ist nicht [illegible].

L. S.

[illegible].

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Allgemeine Vorrede
von Nothwendigkeit und Nutzbarkeit
eines
Armen- und ~~Zucht~~ Arbeit-Hauses.

Wo der Müssiggang des gemeinen Volcks nicht mehr unter die Laster gezehlet, sondern vielmehr das hei-lige Bettlen vor ein bequemliches gewerb gehalten wird, da ist sich nicht zu verwundern, wann dergleichen böse wurtzel ein vielerley Gott- und Ehr-vergessene früchte ausschlägt, welche in publico und privato grösseren unheil, als unachtsame gemüther ~~[illegible]~~ vermeinen, endlich nach sich ziehen, und wo sie überhand genommen, ~~[illegible]~~ so leicht nicht, als im anfang ~~[illegible]~~ aufgehoben werden können.

Die hierdurch veranlaste Laster werden ~~öffentlich~~ gemeiniglich durch eine strafbahre Unwissenheit bedecket: Dannen[her] würden gar gewiss ~~allen~~ manchem Ehrliebenden Hertzen die haar zu berg stehen, wann wenn der hunderteste theil er-kennen solte, was vor unaussprechlicher greuel aller Gottlosigkeit, Kinder-Mord, Blutschanden, Kirchen-raub, Gottes-lästerung, Sodomitterey, und andere tausentfältige grausame thaten von solchen, im Müssiggang verdorbenen Creaturen, inderzeit begangen worden sind, und noch täg-lich begangen werden.

~~Wann [illegible] dann nicht gar alles auf die leichte achsel zu nehmen gewöhnlich wolte, der so wird sich gleich offentlich finden, dass solche Schande und Laster auch die~~

Weil solches ob ~~[illegible]~~ ~~vor der~~ welt verborgen bleibt, ~~[illegible]~~ gericht ~~[illegible]~~ derenjenigen, ~~[illegible]~~, welche durch gebürende ergiebliche Mittel, ~~denen~~ denselben ernstlich zu begegnen verpflichtet gewesen sind, aber solche ihre Schuldigkeit versäumet haben.

2.

Vber das Sechste Gebott: Diese Müssig, willige faule Bettler und Bettlerinnen, welche dem warhafftigen armen und verlassenen das Brod und Allmosen auß dem Mund: In dem sie mit fürwenden und erdichten auff einem Krutt (welches woal sonsten troupen, weiß aber ein Holtz bedeut:) die Leuth offentlich durch Gassen, und ~~in verstandem Hauß, Stall, Ofen etc:~~ Thüren, und ~~Winckel~~ Winckeln suchen, betrügen, dergestalt belägen, daß niemand darein, noch auß kommen kann; Under, wer aber durch continuirliches anklopffen an dem Hauß Thüren ~~Thor~~ viele Leuth zur Mildtheit bewegen, ~~das~~ das manches Hauß, solche müssige Bettler will, sonst in und absonderlich ~~Sommerzeit~~ Sommerzeit Bedürfftige:

Dann dann bey gegenwärtigen dingen alle mit helffen unmüglich ist, und folgendtlich die unwürdige überflüssig haben, die dürfftige aber mangel leyden; Da Christus Jesus den Baum über die wurtz haut, und die gerechte Axt müsse in der Wurtzel des Baums legen; Aber das bringt für sich Gott, dem Richter der Baum, und halten der Obrigkeit für gehorsame unterthanen, allen denjenigen, welche hierzu schuldig sind.

Und solches so viel desto mehr, weilen bey der gleicher Anordnung die böse Bettler gemeinlich weit in ungemach mit ihr Bettlen für zu kommen, durch ihre ungestimmigkeit den gemeinen Bürger statt ab, pressen, also dasmit man alle in einer solchen Noth befindliche Armen, in guter ordnung, wie sich unter halten könte: Dann wann nach Befand ist, dass ein armen 2. oder 3. betrügliche Bettler, offtmahls mehr in einem Tag betteln, herumgehen, krabbeln, und sonst einsteckig verlieren, als sonsten andere, in etlich Tagen, zu ihrer unterhaltung, der nöth gehabt haben würden.

Vorlesen

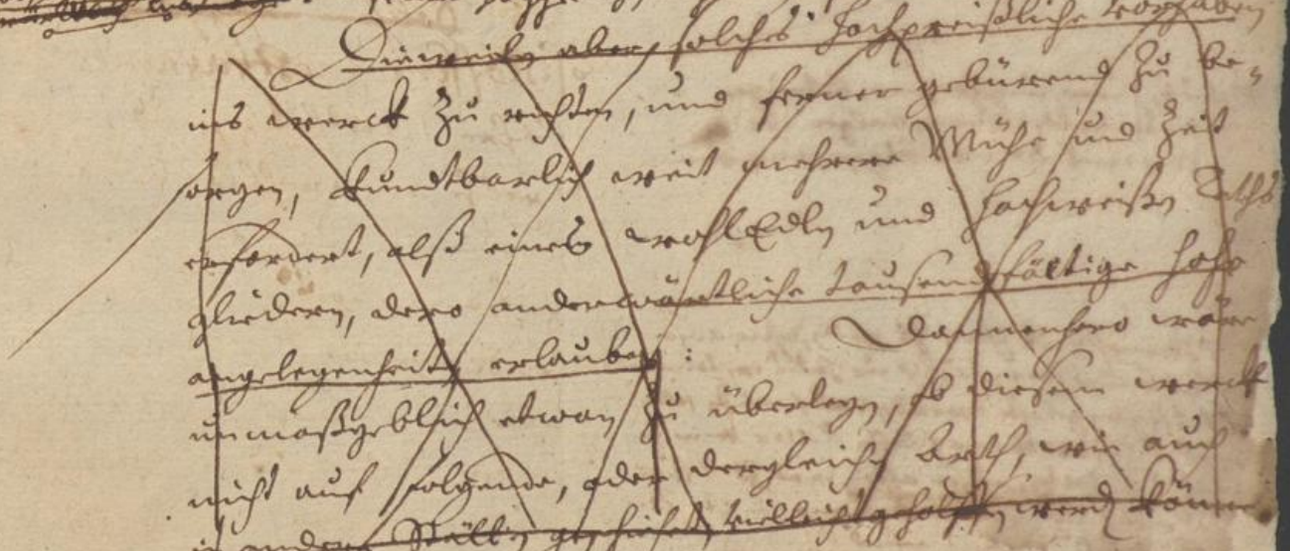

Demnach folgen diese unvorgreifliche Bedanken wegen der Anstellung und Besorgung der Arbeit, und Armen, Hauses.

Tit: 1.

Vom Zweck dieses Arbeit, und Armen Hauses, und welcher gestalten es angerichtet werden will.

Zu gemein ist es und die Erfahrung bezeugt, daß angestellte: daß die Bettler durch harte Arbeit, und schlechte tractamenter, weil sie finden, daß sie dabey gestrafft, auch genug bekommen, die wahre Armuth aber ziemlich versorget werden, und also dieses Land ein Asyle der Bösen, und ein Zufluchts-Elends sey möge.

Dahero nach gethaner allhier gemeiner, als Zuchtlinge, in die verschlossene Zucht, kammern; andere aber, als arme in das armen, und arbeit, Haus.

In die verschlossene Zuchtkammern kommen, böse Ubelthäter, und übelthätige, welche von weltlicher magistrat zu verdienter Straff, auf eine gewisse Zeit, oder wenn sie Lebenslang dahin condemniret worden.

Diese alle müssen nach Leibs, ihrer Vermögen zu harter Arbeit ernstlich angehalten, und ordinari anders nicht, als mit wasser und Brod, auf schlechten Lager, alles precise wie in Zuchthäuser so scharffen ralsamen ernstlich abgehalten werden, es sey denn bey grosser Noth kein

† Dahin nach gethaner allhier gemeiner, als Zuchtlinge, in die verschlossene Zucht, kammern; andere aber, als arme in das armen, und arbeit, Haus.

† Dieb, Hurer, ungehorsame, Schwätzer, Müssiggänger, Saufbolds, Lästerer, Bolzer etc: Mann und Weibspersonen.

Man soll sie zu nichts, ohne absonderliche Erlaubniß denen täglich ins Haus versammelt und aufwarter, gelassen werden: auch nicht selbsten und die Hausknechte nach dem Keller kein gesang mit ihnen halten, außer allein was zu Besserung und erbauung ihres Lebens angesehen ist: zu welchen nicht der Hausknecht Kinder und fremde, als, oder jemand ihnen Gesellschafft leisten, noch sie Tag zu waschen. Damit solches nicht in dergleichen Zuchtigung

* pflegt werden? damit sie in dergleichen
Zuchtigung ihre Uebelthaten erkennen und Be-
serung leisten: Und weil dann
dahenhero alle gütige anleitung Zur
Besserung gegeben wird, so ist wohl zu
halten, dass die Göttliche Hand,
durch dieses Mittel, etwan manche
Herzen noch zuweilen Bringen
möge, welche ausser dem Creutz kei-
nen weiche.

Auch gehören in die Zuchtschu-
len Zuchtkammern andere Bo-
shafte ungehorsame Kinder, welche
etwan ihre Eltern oder sonsten
Zu der Besserung anfangs tractirt, wie oben
Diese werden nun Eltern als vormünder
dass immerfort Zu mehrer Besse-
rung vermehret. Es kommt die
kommt, und Belangt die Erfahrung,
dass manche ganz Boshafte gemüth
durch langwierige continuation
starker Arbeit, und scharfe Correc-
tion des Leibes (wann es nur dar
beneben an nöthiger Warnung
ung, und Handleitung Zur Besserung
nicht gebricht!) endlich Zu rechten gute
gebracht worden, welche vorhin alle
extremität gethan haben solte, ehe es
sich nur geringsthen hingen lassen.

Wann die bestimte Zucht, Zeit verflossen, und etwan noch gute, dass die
welche einen ab dem andern ange-
steckt gewesen, so
übelthaten auf ihre Zuchtkammern
Zuchtung nicht

Fürsehung nicht alsobald in gantz frembde Lüth
aus den benachbarten Landtschaften, sondern fürnemlich unsere Leut
in den arbeithaus gehalten werden,
damit man bey denen unsern sorg,
fleiß eigentlicher spüren möge, ob sie in
Fürstehenden bedrängten Besserung, ein
wesen anfangen, oder nur betrug gesin,
nen seye, und sie auf alles fall, in
dem gutten nicht und nicht stärcken
können.

Dann solche werdt viel Jar erbau,
ung thun, wann die übelthater
underst nicht, als wie unser antheil
lichen bestrafung ihrer Rau und
Bestrafung wird zu dem arbeithaus
gebracht, unter andere schelmische Leuth,
in dem selbig hauß werden auch
aufgenommen, wie solcher bestrafung
aber, mit aller Lieb und freundlich,
keit gehalten werden: Bey dem wie
gesagten fall dann die Hauptur
sach, und andern zum exempel der
warnung stehen, dass sie nicht auch
solche.

Zu dem fleißen a
men und Arbeit, Haus
und beschaffen werden:

Erstlich aller armen Ledige Mann und
Weibs personen, welche nicht Bür,
ger oder Bürgerinnen, sind dass
aber von einer Ehrsamen Statt,
welche Sach allhier zu thun und
zu verrichten angenommen sind, und
denen

so wasl diejenige, die da arbeith können, und keine mittel ad gelegenheit darzu haben, als auch die alten, und gebrechlichkeit halber ihr brodt nicht mehr verdienen mögen:

Welche aber gar bettlägerig sind, die werden Löbl: fürsehung zu besuchen, in allesigem Hospital, die Burgl: zu Burgermeisterey aber, auf den almosen kasten ihre nöthige verpflegung suchen.

Dero bestätigte Lehren gutwillig suchen #

Item diejenige dienstboten, welche

kinder, denen verstorbenen Eltern

gezeugnus Zeit allhier Burgers gewesen sind, sollen auf den hiesigen Landen unterhalten, zur gottseligkeit, so dann zu lesen, schreiben, und allerley nützlichen künsten angehalten, alsdann die erwachsene knaben in hiesiger Statt verhandwerken, oder zu landwerchen gehen, und die erwachsene mägdlein zu ehrlichen und Landt diensten verdingt werden. Und stehet nächst göttlichem beystand, und fleissiger vorsichtigkeit denen verordneten Aufsehern wohl zu hoffen, dass man mit der Zeit tugendhafte und gesunde auf diesem Land erlangen möge, als die jetzige böse Rott der allermainsten selbstgewachsene Kinder Rotten ist, wovonnit fast jedermann geplaget und geängstiget wird.

Dann gesagter maßen arme Burgers, die in diesem Land unmüglich accommodiert werden können, wird man gleichwohl trachten, nach allermüglichkeit an Hand zu gehen, absonderlich auf dero Lehenbett und fleissige gutte aufsicht zu halten: Zu welchem End die Herren Aufseher für Freitag in dero Häusern beysamen kommen, damit alles wohl arbeith kann, fleissig angehalten, auf sonsten ihrer Kinder sich annehmen alle nützig und erbar bezeugen möge: und nach befindung dessen wird ihnen dann mit Brod ad kleid, etc: auf diesem Land Beysteuer geschehen.

so wasl diejenige, die da arbeith können, und keine mittel ad gelegenheit darzu haben, als auch die alten, und gebrechlichkeit halber ihr brodt nicht mehr verdienen mögen:

Welche aber gar bettlägerig sind, die werden Löbl: fürsehung zu besuchen, in allesigem Hospital, die Burgl: zu Burgermeisterey aber, auf den almosen kasten ihre nöthige verpflegung suchen.

kinder,

Pud e d Kluft kinderberg

selbstgewachsene Kinder Rotten

+ welche zwar wasl arbeiten, aber wegen überhäuften kinder ad anderen ursachen sich nicht genüglich ernehren, dass auch

+ wird nicht gnügsam wissen für erhalten ist, erhalten,

8.

Zu dess unserem Nachricht
selley, diese ausserhalb des Hauss wohn-
ende arme Bettler allesampt, was-
mahlen sie wolle, wann die sonder
Büttler versamblet sind, in arme
Haus verfuren: damit sie doch wohl,
aber übel, verhalten halben, in allen
gegenwardt gebotten, zu allen güttes auf-
gemundert, ob jemands betrogen, und
betrogen worden, auch was beschwerlich
dings sher sindtliche Nahrungh, an Brod,
geld, Kleidern etc: ~~selbsten~~ empfan-
gen mögen.

Die übrige ~~Bettler~~ abler, welche
unter allhiesiges Cobl: Magistrats
Schutz, als Burgers nicht eingeschrie-
ben sind, die sollen anderst nicht, als
passanten gehalten, wo allen dingen
durch die ~~darzu bestandene~~ sonder
Büttler + fleissig examiniret, und
so dann ~~auf~~ befunden Nodtdurfft, mit
Geld, Brod, Kleydern, etc: versehen,
und ihnen weiter fort geholffen werde.

+ wegen des passanten ordnung,

Und Künftig wo Bettler od
Bettlerinnen wo neuen ankommen,
die Köndy sher und zu Hauss gehen,
Bey denselben an ein gewisses Thor an-
gewiesen, und alldar bis umb
11. uhr Mittags aufgehalten, alsdann
so viel ihnen soll mögen, durch einen
Soldaten, in das arme Haus, wo alle
dann 2. Büttler sambt dem Hauss,
Vatter versamblet sind, gebracht, alda
nach

wirdt befindtig[e] ~~dinge~~ tractirt und
verhandelt, so dann jhrer viertz frawen
durch ein Voldatin zu einem andern
Herr weiterwündt hinaus ~~geführt~~
werden.

~~Wirdt~~ nachmittagt der fürsitzer
Rott anbannung, Gründt der Ehe-
pflichten abermahlig durch ein Vol-
datin in dieses Haus gebracht, und
über Nacht, bis folgendt tagt die
jetzen Ehefrawen daheim kommen, daselbst
beherbergt werden.

Wann etwan sonderbahre ümb-
stände sich zutragen mögten, warümb ein
ad der ander axum passant in
dieses arbeit, Haus aufnehmen wöl-
~~te~~ solches anderst nicht, dann in voller
versamlung sämptlicher jetzen Ehe-
frawen, durch den Meister Zimmer ge-
schehen.

Allen passanten Knechten, item
wann und was ihnen gegeben werdt
solle in ein absonderliche Buch notirt,
Register darüber gehalten, und für wann
und wem, innerhalb gewisser Zeit
sich nicht wieder anmeldet, hinderwerts
in der Rott Rottlen zu gehen, oder
weiterigs selbe gewärtig zu sein, dass
man sie zu fernerer Arbeit anhalten
werde.

Gemeinsch Hände alle Rott, kunfftig
anbefohlen werden, dass ~~sie~~ ein ~~oder~~
~~der ander~~, eine Rottlen in der Rott
antreffen, dass selbige angehalten
in das arbeit Haus bringen sollen.

Oder Hände wie ad unsere Rottlen, hörig
absonderlig darauf gehalt werdt, welche Zeichnis

ad ein gegenstuck wie aber unsere arme
ausser diesem Haus so Brod anderwarts
ehrlich zu verdienen verlangten, so solle a

a sein handwerckh, Knecht, vagirende
Jünger die sich Studentz nennen, Landläuffer,
etc: Manns ad weibs personen, alt ad jung,
gebrechlich ad ungebrechlich, ad wie das Nahmen
haben mag,

auf die reinigkeit der gassen aufsehung gebe
wesshe: diese müst allem dem, was ihnen
die Herr Patroni, ad inspectores, ad Haus-
halter, so viel dieses Haus angehet, befehlen,
willfahrig, und bey handen sein.
dienstbahr gehorsahm aufwarten.

Welcher gestalt Leute alle Zeit, sowohl der Nüssig gänger auß der gassen, und von den Hüten (täglich) abgeschafft, die meist arme meist betrogen, zu allem gutts nit anweisen, andern mit ihren weiter forthelffen, auch viele übel thäter eraus zu mehrer gebrauch und vorhalten werden. Welches alles sich dergleichen dinge sind, wovon Gott und Menschen wohlgefallig sey.

Tit: II.

Von den Mitteln, wordurch solches Haus erstlich angerichtet, und folgends (in standt) erhalten werden möyte.

Da hiebei die vorige Beschreibung bericht, ist zum fordersten mit schuldigem grossem Danck zu rühmen, dass ein wohll. und hochweiser Rath allhier, die zu solchem vorhabig heilsahmen wehrung zu traumen, sich gnedigst geneigt befindt:

Die zur ersten anrichtung bedörfige gelder aber können von freundtlich allhiesigen Bürgern und Einwohnern gar füglich zusammen gebracht werden; wenn man (1) die eigentliche intention dieses allen seits nützlichen vorhabens, bekandt macht,

vo

(1) Item ist bei in der Nähe von dem Haus pflegen ein Hospital erhalten Braun, haut, und darinn Bier und convent vor dieses haut Hünaghs, mit grossem danck anzunehmen.

so dann (2.) von dem predig, Büchs
dieselbe zu mildter Beysteuer beweg,
lich vermahnen lässt, und (3.) daraus
die verordnete Inspectores Aelter selbst
je zwey und zwey von Haus zu Haus
gehen, und was ein jed freywillig
gibt, einsamlen, auch sind auch gaben
abholen in die darzu verordnete Büchse
abzuordnen aufzeichnen.

Wann diese Verrichtung
nächster Zeit, biß nach aufgangenen
wachsenden 8 Tag geschehe, so hätte
man desto weniger kost von holtz
und Liecht etc: könte sich auch mit
geringern Kosten, biß gegen winter be,
holffen, und inzwischen biß lange tage
nachwerk selbst verdienen.

Dafern aber dieses werck ein
mahl aufgerichtet ist, so kann es auch
folgends Mittels wohl erhalten werden.
Nämlich die Malefitz per,
sonen und andere in Zucht, Cammer
welche ordinarie nur mit wasser
und Brod gespeiset werden, dar,
dienen, zum exempel mit ihrem Ver,
dienen, falsch Casperlen etc: eher so viel,
dass nicht nur sie selbsten, sondern an,
noch einer ab den andern noch ihren
Lohn erhalten werden könne.

Item diejenige, welche bey ihr
Leben ad vor Mündern in die Zucht,
Cammern gelegt werden, bezahlen ihre
Kost und wohnung, und verdienen auch
andere Verrichtung noch etwas mit
ihrer arbeit.

Item, wann etwan ein Übelthäter
ad übelthäterin, welche zum Ewigen
ad Langwürigen Laster verbrist con-
demniert worden, etwas bey seiner
Zeit abstattet, auch bey einem reichen
Ehe- Lasterweib Tisch darzu ge-
lassen worden solten, so kann dieses
geld auch zur arme" casse:

Item wann unzüchtige weibs-
Bilder, welche umb sittwegen etwan in
Zuchthäuseren zu spinnen etc: gesetzet
worden, etwan bey denen zu Vorgang
begangen, und auch eine reiche Ehe- und
Lasterweib selbst, ad" abso" Laster knecht re-
Laubnüss abgefolget worden, so soll ihre
Lasterschaft ihr der fürn weiter nicht,
als die kost und Lager, hingegen aber
in das Zuchthaus wochentlich 1. fl. anti
cipando entrichten; Und dafern sich
solche Vorg" einen in diesen ihren Dienst
nicht extraordinari wohl verhalten, auch
doch gutes Zeugnüss von ihro hoch"
gesetzt Obrigkeit, so soll sie
von einem Vorg" annemlichen nicht
sonder in einen andern gelassen werden,
sondern in der Zuchthauss ihre Zeit,
wenn sie aufgebüsst schuldig seyn.
Wann diese mittel nicht verfangen,
sich dergleichen Casus ereignen, etwas ge-
endiget werden, welche bisshero
in dem Vorg" dienste über die ver-
nünfftige sorgen und dann nie erfah-
renen Meisterschaft gespüret haben.
Das aber, wann solche Verbrecher ad
arbeiten in verschlagung dieses armen

Hauses

haüsser sind, solten billig brüderschaft dieselben
zu derselben Burgy-ammy dienst erkendt,
und dero verdienst schon gelassen, die
sonsten aber in dero Zunfftkammery eine
gewüsse Zeit gehalten werden.

Item Können die arbeiter und
arbeiterinnen in wahl und klagsachen etc:
in schlechte Verdienen.

Item wann imand dieses arbeits
und ammy haüs besitzen wolte, so solte
eine mannsperson zum wenigsten
1. batzen, eine frauenspersone aber 1. albe
geben. Dannenhero aber müste d
verordnete Zunfftmeister eigentlich ein
mahl von haüs zu haüs gehen, und
in eine verschlossene Büchsen sambli
was ied zu beforderst dieses haüs freywil
lig geben wolte.

Item Könte etwan monatlich ein
mahl Zusammen und Jeden von dem verord
neten Inspectorem, ad audiendum seine
zu verwaltende verordnete Bürgere
beschehen von haüs zu haüs gehen, und mit
der Büchsen von dieser ammy einsamlen:
Dabenebens aber solle alle diejenige
denen Bettlern von die thür etwas ge
ben, sondern alle an das ammy haüs,
alwo sie nach beschaffenheit empfangen werden,
verwiesen solle. +

Item Könten in die reichen haüser
verschlossene Büchsen gethan, und die
reichen ersuchet werden, dass sie selbige
alle Malzeit über sich geben, und
von denen gästen eine freywillige Steuer

von

+ auch in mercklicher [illegible] die fremde gehen,

+ Item könte man die [illegible] alles kirchspiels eine freywillige Steuer [illegible] durch die inspectores selbst, theils durch andere persohnen samlen lassen.

hier diese arme darin sambt mögen
welche die Herren Bürgermeister ad hoc
zu verordnete, bey ihrem monatlichen
einkommen aufsetzen sollen.

Item könte solche Büchsen bey
wein und Bier, Gastereyen gegeben werden,
und selbige denn gäste bey gelegener
zeit zu presentiren.

Desgleichen Büchsen könte auch in
die contoiren der handelsleute gegeben,
und darinnen bey geschwinder allen
importirlich contrahy ein gottes,
pfennig von diesen armen nach belie-
ben eingesammlet, aber von den kräm
gegeben werden.

Auch könte etwan, wann fremb-
de zu allerhöchst Dero stadt angenom-
men werden, nach advenant eine willige
Steuer von dieser ausländischen armen in
allerhöchster Cabl: Casslein, ad hoc Cabl: in-
quisition, durch eingesamlet; sodann
wann fremde personen zu handwerken
eingeschrieben, ad zu gesellen, ad zu meis-
ter gemacht werden, ebenmässig ein ge-
wisses zu erhaltung dieses fonds ange-
setzet, hingegen aber andere in solchen fällen
böse stadt verringert werden. #

Item könte auch von einem jeg-
lichen Ballen ad andere Waare gefil,
welche hier abgeladen werden, und über
ein centner wiegt, 1. albus, von de-
nen kleinen aber 1. kreutzer zu diesem
Beständer zu erhaltung dieser armen gesamlet
werden. ||

Und wann etwan nach gäntzlicher
Tilgung der jährlich etwas mehr geld, als
man nöthig hätte, vorhanden wäre,
solle dann der ueberschuss zu diesen allerhöchst
selbigen etwan zu diesen erhaltung und der grossen
nöthigen ausgaben verwendet.

In dieser Casslein, die könte auch könte
von angesetzt Schein, wann sie aufbil-
dete beyden, aufgehoben werden, was ich hier zu
fördern gibt gebey mag.

|| respective unter dem schutz in einer
Verschliessung Büchsen aufgehoben und durch die
Darreichung, auch wann sie gefüllt sind
Tragen hierher einen Schein [illegible]
den Kleinen aber 1. x. in einen verschlossenen
Büchsen bey der Taxe zu schutz diese arme ge-
sammlet werden.

Es solte auch wohl die Fabric und
der Baustil dieses Hauses nützlich sein, so wohl
zu selbigenem gebrauch, als zu verkauffung, son-
derlich wann manu genuinus Fürstenstatt all-
hier aufgerichtet, zumahl dessen eine grosse penum
in ziemlichem preis darauß anzunehmen: welche
dann ihren abgang damit finden würde.
Das zu diesem Haus gehörige Brunn solte könte
man von den reinfällen, auf anweisung Cabl:

und die Jenn Dürfftiger einige stell, güther darbey Kirch, so könte solche güther Kürz stracks ~~dieselbe~~ gebauet werden, dass man nöthige Brod und gemüss nicht kauffte, sondern selbsten züg mächte.

Drey könte Kind, und andere hin nach Nothurfft darinen gehalten, und dero Milch, fleisch, Käng, etc: genützet werden.

Tit: III.

Von Ordnung in diesem Hause.

Es sollen, Mittags, und Abends ~~müssen~~ ein ~~ordentliche~~ Kürtz gebett danksagung und vermahnung ~~darinen~~ geschehen.

Unter der Mahlzeit, da sonsten nach gelegenheit, könte den Arbeitern ~~etwas~~ nützliches gelesen werden, als andere gütter erbauliche Bücher darzu gelesen, und da nöthig sie erbauliche, geschrifften, auf diesem gütten anleitung gegeben werden. Die ~~arbeiter~~ könten alle in einer Mittags, und abends Stuben, ~~mit gesunden~~ warmen speisen, und gütem ~~auf mit frühstück und 3. uhr brod~~, nach advenant, die übrige zeit ihrer arbeit, ~~ihre~~ übrige zeit aber ~~in~~ in ~~dem~~ Hauß kauffen mit wasser und Brod gespeiset werden.

Die Arbeit, und Schlaf, stätten werden nach bequemlichkeit des platzes, und dem prospect angerichtet werden müssen. ~~+~~

Der ~~+~~ handlung gebrauch, unnütze gespräch, ~~über das tabac, trincken,~~ so denen alle Landtleuth, sonderlich in religions, sachen, sein auf alle manier ~~können~~ ernstlich durch die Hauß Vatter mit wort, und wo das nicht verfangen will, nach gelegenheiten 2. ad meliorem die Pforte, grösse Boßheit und ungehorsam aber vor Hauß, liche Hr. Gerichten, mit harter Arbeit bey wasser und Brod, nach advenant bestrafft, wann aber weiter verschlimmerung grobe verbrechen in diesem Hauß vorgehen werden, müste selbige einem weisen Rath: Magistrat dieser Stadt angezeigt und die verordnung darüber erwartet werden.

+ Alles in dieser Hauß aufgenommene werk soll, der nützlichen nach d' ~~ordnung~~ handlung dienen, darbey gebäuw werden sein: Als dann wird sein Nahrungs, Feldbau, gebaute waare, Handwerck, etc: in das Hauß verordnete Buch aufgeschrieben: Da dann auch jeder seine Kleidung und Leinwand gegeben, damit er von dem ungeschickten sich reinigen möge.

+ Vorgemelte Hausgenossen ~~diese werck~~, müssen unter sich selbsten alle Lieb und freundlichkeit, so dazu gegen fremdde, welche etwan dieses ~~werck~~ zu besehen kämen, gebürende ehrerbietung erzeigen, auch ~~etwa~~ gegen diejenige, welche d' Hauß Vatter ab stellen, mit zu bleiben sonst entschuldigen, aufstehen, und sonsten ehrerbietig erzeigen.

16. # Welcher hausgenoss etwas verspühre, das strafbahr in diesem haus vorgegangen wäre, es seye zanck, schläg, ungebührlicher schertz etc: zumahlen etwan deß einige flüchtig werden wolten, od was sonst wiedriges vorfallen mag, und solches dem hausvatter nicht alsobald anzeigte, solcher solle, wie d[er] verbrecher selbsten gestrafft werden.

ad inspectoribus

~~# Ohne [illegible]~~ erlaubnuß sich von dem hausvatter od dessen keller muss niemand auß od [illegible] in diesem haus [illegible] ~~[illegible]~~ und [illegible] in das haus [illegible] ~~[illegible]~~ arbeit [illegible] ~~[illegible]~~ im Sommer, [illegible] solle [illegible] schlösser und riegel wohl verwahret, und nicht wied eröffnet werden, biß Morgens umb 8. Uhr im winter, und 6. Uhr im Sommer.

[illegible] des Morgens und Schulmeister das Abend-gebett und lobgesang mit ihnen verrichte: darauf solle ein ied zu seiner schlafstätt unterschiedlich gehen, und sich sonst nirgentwo mehr finden lassen.

[illegible] und 3. Uhr [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] 6. [illegible] Uhr [illegible]

~~[illegible] haus zu machen: Mehl zu schroden~~

\+ mag: ein gesunder starcker Mann [illegible] stein [illegible] an stell ~~karren~~ angeschlossen, ~~die gassen zu säubern~~ werden, und das unflath auß häusern und gassen wegzuführen, od bey d[er] schantz zu arbeiten.

Auch könten einige auf handmühlen im fall d[er] Noth ihr und andern Mehl mahlen, maltz schroden. etc:

[illegible]

Wann zween personen zancken, werden sie ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ beyde gestrafft zu werden, ohne untersuchung wer am wenigsten unrecht haben möge: dann der gerechte hätte des andern unbillige zumuthung dem hausvatter # klagen, und sich inzwischen friedlich darbey halten sollen. #

~~Welcher gestalten auf Sonn- und festtagen der gottesdienst und Catechisation in diesem haus am füglichsten zu bestellen seye, wäre mit E. E. H. geistlich zu überlegen.~~

~~Gleich nach dem Abend-Essen solle alles Licht und feuer in diesem haus außgelöschet und wohl verwahret seyn. #~~

TIT: IV.

Von Arbeitern dieses Hauses, und darüber bestellter Aufsicht.

Die übelthäter, und andere ~~[illegible]~~ Zuchtlinge ~~[illegible]~~ haben das Brasilien-holtz zu raspeln, welches die färber gebrauchen, und sonst an verschiedenen orten genugsam ~~[illegible]~~ consumirt werden. # ~~[illegible]~~

Die übelthäterinnen spinnen, od thun andere Arbeit nach advenant, in denen verschlossenen Zuchtkammern

Die umb kost-geld hinein gethane ungerathene Kinder arbeiten nach [illegible] ~~[illegible]~~, mit ihren vorgesetzten getroffenem accord.

Denen armen arbeitern, jung und alt, Manns und weibs-personen, ob gleich einige an händen, andere an füssen gebrechlich wären, kann genug zu thun gegeben werden: vornehmlich wolle zu säubern, zu kämmen, zu spinnen, etc: und daraus ferner allerhand schlechte Stoffe, als grobe Bayen, droguet, allerhand Barchet ~~und andere~~ manufacturen zu machen, welche nun von frembden ~~andern~~ orten anhero gebracht werden müssen.

andere

ad 109. ib.

Von verlaubnüss des Haubtmans, ad desß Rollen müste niemand aüß, od in dieß Haüß gelassen werd: Die außgelassene müssen zu bestimbter Zeit præcise wider da sein, bey grosser Straf:

Der pförtner müsse jedesmahl so bald er aüfs, so wird Zeügmaist sal, die Schlüssel in des Haüßhaltens stüben an einen nagel verwahrt oder hänge, und dann wird sie seiner bestimbten arbeit gehen.

Des abends umb 5. Uhr in winter, und umb 7. Uhr im Sommer, sollen alle pfleg. so Ziegel tragen verwahrt, und nicht wird wüssend werden, bis morgens umb 6. Uhr in Sommer, und 8. Uhr in winter.

Bleibt nach dem Abend-Essen soll alles Liecht und feuer in diesem Haüß wohl verwahrt sein: das dass darauf der Schulmeister das Abendgebett so Lobg. sang mit dem Exercitio: darauf soll niemand außerhalb zu seiner Schlaf-stätt gehen, und sich sonsten nirgendwo mehr finden lassen.

Alle Samstag um 5. Uhr abend, umb 3. Uhr haben die armen knaben, das Haüß so die Kinder zu reinigen; auch wann alsdann die Lehrlinge ihre arbeit gethan, so haben sie Feyrabend, so soll alsdann ihr Kammeren sein.

Auch Samstag empfängt ingleichen in diesem Haüß sauber gewaschene Leinwand auf den Leib, so dann alle 4 ad 6. wochen frische Betten lassen.

Welcher gestalten auch dann, und Fest-tage, auch Sonn- und Feyertäglich die Catechisation in diesem Haüß am füg. bissen zu bestellen sein, wäre mit denen pfarherren etwas zu überlegen.

Und so viel die diesen Haüßhaltung ins gemein: Was aber die absonderliche Regierung Betrifft, wie nämlich auch wie solche so sonderbare Zahl gründen gewiss sein Labroni, und auch der

Bürgerschaft

Bürgermeister fleissige Inspectores auf
seine über dieses Haus zu verordnen, und
wird dero Lohn seyn: Item Vorsehen ge-
stalt d Hausknaben, Haus Mütter, Hausfrauen
Verwalter &c andere Bediente innerhalb des
Hauses sich verhalten haben, dabey wird
bald hernach absonderlich gehandelt werd.

Tit: IV.

Laut breiten Blatt. pag. 16.

pag. 17. # Lasten Ziegel [illegible], dem Hausknaben
wird übergeben: Dieser müste auf das Haus
Verhalten &c Fleiss haben, dass es desto Reinlicher gehalten
werd möge: Item könte er das gewaschene in
Reichung des Hausknabens auf dessen Kellner, wieder,
in fest einpacken: auch dem Zeugmeister Marcken
auch die Fest, &c wie viel netto darinnen, über-
liefern; Item müste er die Tischler schärfen, die
wohl aber sorgen, dass er keine Schlüssel, als Vogel, auf
Faust Handwerks instrument unterwegen, dass
in Zuschlag darzu kommen könne, liegs Caster. &c
müste auf den Zuschlings ihr Essen und Trinken Acht
&c offtmal dero Kammern, ihre Betten &c Stroh
Reinigen, ob sie nicht etwan verdächtige Pass auf Häuser
instrumenta verstreckt haben möge: &c Müsste
selbst mit dem Zuschlings kein Gespräch halten, ausser
wenn Zu erbauung dienet, &c dero anbiet vorher
Kal, seiner Gebührschaft an, auf den ihm bewusst,
ten, auch fleissige Sorg trage, es kein Mensch zu
demselben kommen möge; sondern so bald er Ver-
merckt, dass jemand zum Zuschlings anspracht,
ab dieser jemd suchet, solches dem Hausknaben
ab Inspectoribus anzeige, bey hoher Pen.

dahemband dem Fl. Patrons, Inspectoribus &c dem o

Diese Verwalter sorgt &c sonderl müste man
allen &c vermög des Hauses Gesetz zu Reinlichkeit &c
fleiss, [illegible] Hausknaben gehorsam seyn; auch alle morgen,
Mandag, adverte täglich sein Bett an Brett stricken, einen jeden
sein Arbeit, gemäss seiner Verrichtung zu stellen, und dann
nicht nur vor sich selbst fleissig arbeiten, dass sie andere,
brauche, &c dahemb Häuslich wohl verwahren, sondern auch
auf Hülf haben, dass &c niemand nicht verwahrlost, sondern
ein jeder an seinem Ort seiner Gesellschafft sich, so lange sie
by einer Mahlzeit zu Hauss fleissig, &c wie sich gebühret,
wohlbringe:

Vber geschicken

Baumwoll
andere bäum flasch, hanft, werck etc:
^ hosen, strümpf, und dergleichen machen, nehen. etc:

Was einige personen sehe, als sie an„
gesetzt Lagerwerck verbeiten, und sage im Fall„
d'arum sind, das meine herrn nach taxirung
preis bezahlen, zu ~~seinen~~ ihrer selbstigenen besten
~~#~~ ~~zugebrauchen, damit selbe selbe selbigen~~
~~#~~ ~~willkühr überlassen, und dann als dann~~

Die sein„ arbeit, als Tuch„ macher, holtz„
macher, wagner, wascher, becken, etc: seind nach
beschehener personen angestellet und abgestel„
let werden müssen.

Damit nun alle Arbeit und verfertig„
ung in desto besserer ordnung gehalten,
so werden nöthig allerley brauche nöthig sein:
welche die arbeiter in dem werck beobachten
sollen, und auch so ihre achtung geben:

Also seind manne bedörfft einen Vor„
ler„ verwalter; welcher die wolle von dem
~~#~~ ~~wolle von dem~~ Landsknecht zugewogen empfängt, und
nach seinem verstand unter seine mit„ ar„
beiter austheilet, auch neben ihnen selbsten be„
arbeitet, so dann endlich nach beschehener
Zubereitung dem Landsknecht das verarbei„
tete wiederumb zuwiegen.

Item ist zu gleichmässigem gewerck ein
Leinen„ verwalter von nöthen; welcher
~~Baumwoll~~ dem flasch etc: in gewissen gewicht von dem
Landsknecht empfängt, nach seinem gefal„
len zur arbeit austheilet, das gespon„
nen, und endlich dem Landsknecht wieder zu„
wiegen, auch verbuchen etc: besorget.

Also seind manne viele verwalter
wie des nehens, und dessen mehrens bedörfft.

Item ist ein Landsknecht oder keller
von nöthen, welcher alle gewerck ~~der ma~~
~~leren~~ ~~[illegible]~~, worüber ~~sein~~ absonder„
lichen verwalter gesetzet ist, auf holtz,
lich, etc: zu besorgen hat; und in abwesen„
heit des Landsknechts denselben Vollmacht.

Da dann müste manne einen schencken und
gebrüder, manne zum beschliesser, bestellen; welche
des morgens, zu gehöriger zeit, die ihrer thüren
geschlossen, in die arbeit führen, und des abends wie
der in dero kammern einschrencken, auch das gebäud
der in dero kammern und schlüssel, auch zu schliessen,
& schlüssel und macht gleich nach dem zu schliessen,
Item bey dem zu schliessen, sehe zu bevor wieder

18. Wer geschickter ist, mehr zu thun
als andre zu verlangen, dessen Gesundigkeit
soll billig untersucht und aufgenommen werd,
dem aus derselben absonderliche mehrere Arbeit ge-
hen möchte, und nicht mit Fleiß in eine
faule Gleichförmigkeit gebracht werde: Dessen
Nachricht soll mit Fug anbefohlen
werden, und wie lange in den verschiedenen ge-
nommen, und täglich darüber gefragt werde, wie
viel er angefangen, was etc: selbigen tags liefern
müsse: Dafern jemand säumig gewesen sey
Nach gethaner arbeit empfange diese
Knechte der Hausknecht, der ihm übergeben,
und liefere solches dem Hausvatter: wie unter
dem Titul von der Ordnung gesetzt.

Dabenebens müsse dieser Knecht sonder
sonderbaren Lohn tragen, dass sie die Kleider
und Gezeug warm halten: damit die kühe, Pferde
Gut sauber gestrichen und gebürstet, und aufgetragen,
das übrbleibene zu rath gehalten, stets das Li-
nen gnädig gebürend gewaschen und verwahret wer-
dete: worüber sie genügsame Handleistung
nach gelegenheit der Umbstände gethan werde.

NB. Wer in dieser Haushaltung
und also wohl Hausvatter, dessen Knecht sonst
weiber und jede andere Mägde gantz nichts zu
schaffen haben, als ihres, sonder allein
der dieses Haus: Jungen, soll ihnen zugelas-
sene Bestallung und Unterhalt davon gegeben
werden.

Diese knechte sie alle sollen
dem aufsicht haben, dass sie und
jeder seiner gebrechlichkeit, sie tag und
nacht zu der andern fleissig,
und wie sichs gebürt, verbringen. und
dass jemand säumig gewesen sey,
soll der knechte, selbe, solches dem hausvatter oder
mase vor 9 Mase Zeit anzeigen, damit
man das tractament dieses nach-
lässigen nach advenant weiter möge:
Widrigen falls wird der mangel an
der saumseligkeit den knechten selbst
zugemessen, und müssen sie davor büssen.
von die kühe, Pferde, Leinwad
in dem stall gesorgt etc: soll der hausvat-
ter hausfrau oder jemand eine gleiche
fleissige wahrt, genau zu sorgen.

TIT. V.

Von des Hausvatters Amt.

Zum Hausvatter über dieses Haus
müsse ein gelehrter, verständiger, fleissiger
und Gottfürchtiger Mann gesetzet werde,
welcher eine Ehrengesetzte und haushäl-
tige Frau zur Ehe hat: damit sie nicht
nur alles fein ordentlich und fleissig
in diesem Hause regiren, mit täglicher
Kost und verpflegung zu gelegener Zeit
versorgen, sondern vornehmlich diesem
anfange, neben Gott mit erbaulichen
exempel vorgehen, so dann selbigen durch
freundlichkeit, oder nach befinden dinges
durch ernstliche Zusprechen zu Tugendhaften
wandel, und allem fleiss anführen
möge.

Solchem Hausvatter müsse eine ge-
gebliche Bestallung von Rath gemacht
werden.

das

Das dass er dahenbend auch eine
gewisse summam cautionis erstatte,
alles treulichen nach bestem fleiss füh-
ren, etc:

Damit diese Hausmutter sölche
nüss allein alles vorrath, von speise kle-
dung holz etc: dieses hauses zu ver-
walten und zu versehen; sonder er
müsse auch die wolle, der flachs, der hanff
etc: ab anderen gütteren, welche in dises haus
zu verarbeiten gethan würdt, von dem kauff-
lichen zugewogen empfangen, seine wolle,
und flachs, verwalten helffe hand anlegen etc:
und unter den arbeitern zu vertheilen,
wie auch in kleine portiones zuwigen,
von selbigen bewüsst widerumben empfangen, dero
rechten ferners einsehen, sorgfeltig vor die
zubereitung sorgen etc: und über alles
ordentliche rechnung halten, wie man
dass am bequemsten nach auf der Italia-
nischen Buchhaltung, in debet und cre-
dit, ab sonsten führen kann.

Sonderlich müsste dieser hausmutter
auf die arbeit und arbeit aller in disem
hauss arbeitenden, etc: auch fleissige
aufsicht haben:
damit er von allem was ordentlich vor-
gehet, und sich zutragen will, dem herren
rechnung, und gründlichen bericht thun
könne.

Wie er dann schuldig ist, allen vor-
fallenden mangel und unordnung dem
täglich ein end zu machen, fleissig sorgen, fürs
sehen, und dessen täglich vorzutragen,
damit nach befindung sachen alsbald möglich
gesteuret werden möge.

Auch soll er fleissig sorgen, dass an nöthigen
werkzeug kein mangel, sondern immerdar ein
ansehnlicher vorrath sey, damit die arbeit
nicht verhindert werde.

* Und darauf bedacht sein, wie in allen
vorgehenden posten ersparung, gütte ord-
nung gemacht, erhalten, und nach befindung dinge
alles sobald möglich gebessert werden möge;
Zu welchem auch dann er, bessere gedanken
halben, etwas aufschreiben, und zu seiner
kommen mag.

* mobilis, werckzeug

* Auch wüsste er dem die zur hand arbeit,
dem die arbeit hinaus gegeben, wie sie
nahmen, gebunden, gelten, tod land, wie sie
gekommen, wo sie sich besser aufge-
halten, in was absonderliche büchse dann in ein
ander büch et passant nahmen, tod land,
wo sie gekommen, wo sie hinkommen, wo sie
hin gehen, zu schicken:

* Des morgends und 4. uhr soll er
auf alle werck, tage mit 2 glocken zeichen
geben, dass alle arbeiter zu zusammen kommen
seinen ordnungen abtheilungen gebett kommen,
zum allgemeinen gebett, und arbeit fleissig machen,
darauf soll er den thürhüter die schlüssel
seiner thüren gebe, damit er die thüren
zu ihrer arbeit öffne, und wol zu nacht sie
wider schliesse: sobald das geschehen, soll er
diese schlüssel wieder wohl verwahren, auf sicherheit
gleich allen anderen in gütteren sorgfeltig
sein halten.

* Zur hand schaffe:

+ und darauf bedacht sein, wie in allen
vorgehenden posten ersparung, gütte ord-
nung gemacht, erhalten, und nach befindung dinge
alles sobald möglich gebessert werden möge;
Zu welchem auch dann er, bessere gedanken
halben, etwas aufschreiben, und zu seiner
kommen mag.

weiss Essig, wo man sy auch alle Zeit antreffen kann.

Wan der Hausvatter verordnet ein gewiss Tag in der Woche, auf welchen Essig gemacht, oder Hausbutter gebachen, oder Wein gekeltert werden soll, so mag er Hausbutter kaufen und machen lassen, so die Weiber auch anleiten können, Desgleichen, Samstags um 3. Uhr soll er auch von der Inspection in den andern Hausgang kommen.

Wann er etwas unrechts vermerkt, so soll er den Nachts, wann die Magd allein fleissig wischen, so dann auch sehen, das der Hausknecht kommen Zeitlich dem Vieh, als sie nicht etwan verdächtige Dach, als Brunnen, Instrumenta in Acht ab thun, auch sonst vor Feuer und Liecht wohl verwahren.

Auch soll der Hausvatter [illegible] und sein Gesind niemals Zeitlich ausgehen, sondern jederzeit einer auf den andern zu Haus [illegible]; Auch ausgehende [illegible]

Auch soll der Hausvatter zu dieser Hausbutter ein gewisses Tag bey dem täglich ein Hausvatter [illegible] 2. Frey Abschaffen, auf ein gewisses Tag bey dem Tag Versammlung dem Herr Bürgermeister angezeigt wird, welche er schuldig sey, allen fleiss und werck zu stellen.

Auch müsse er jedesmahl, ehe er zu Bette gehe, alle Neun Uhren in und bey allen gemächern sehen, dass die Feuer und Liechter recht verwahret, und die Thüren recht verschlossen seyen.

TIT. VI.

Von des Schulmeisters Amt.

Es wird auch fast nöthig, [illegible] sey, dass eine gewisse person zu diesem Haus gesetzt werde, welche so wohl die Kinder, als auch Leüter im Christenthum zu allerhand erkantnüss und würcklicher practic recht, schaffe anführete: Worüber, dann welcher gestalt die arme, zu diesem Haus gehörige Kinder am bequemsten unterwiesen werden mögen, nach Gelegenheit der personen, Zeit und anderer umbstände etwann mit dem Coll: ministerii zu conferiren stünde.

Tit:

X dafern auch einige besonders wären, die Lieber unserm lieben Gott, und erkantnüss Jesu Christenthumbs hätten, so wären selbige zu ermuntern, aber mässig unter dem gemeinen volck zu Christlichem wandel anleitung zu befördern zu thun; Dem fall sie aber dem keine Lust bezeigte, müste wohl eine von gott gesetzte weltliche obrigkeit hierzu ersuchet werden; welche dann zugleich die Kinder mögte dieses Hauses, so wenn sie [illegible] dass auch, solches machen etc: lehren könte.

TIT. VII.

Von der Herrn Inspectorum der Asseser Ampt.

Es könty einem wohledlen und hochweisen Rath etwan 24. Ehrliche, verständige, und fleissige altfürsichtige Bürger aber angesehene tüchtige Burgersleute vorgetragen werden, welche sorgfältig die ämter liebreich, und vor das gemeine beste sorgfältig, auch dergleichen Rathsämter annehmen wären, damit ein wohledler und hochweiser Rath nach dem grossen gülthabenden auch [illegible] 24. personen etwan 12. der Asseser wenigstens wüsten, die obligat allen fleissig und treulich aufsichtig und vorsorglich.

Warum dieses vorfallen ein ganz ist, so könty von diesen 12. die Asseser alle jährlich 6. nach Lauts abgehen, zu welchen aber von dem fürnehmsten Rath [illegible] andern dieses ämter wohledl. und hochweisen Raths ämter vorgeschlagen werden, und auch diese 12. wieder und 6. neue an deren ledige abgangenen Stelle zu setzen.

Damit also jeglichen ämter ordentlich:

Der Herr Jahr lang in verwaltung stehen, und jährlich 6. alte abgehen, und 6. andere neue verordnet werden.

Diese ordnung ist ganz gut, und diese ordnung ist ganz fürträglich, die erste stelle der Assessor, gleich nach verrichtung eines Jahrs abgewechselt werden.

Damit aber ihnen so wohl alle complimenta als jalousie vorgehet und dahero besorgliche confusion vorfallen, die Wiederstelle aber ihre votiren, colligirung und Nomination: allein die nöthige bestätigung und ihre Stelle lassen, der erste der erste monath praesidire, und diese ordnung ein monath

+ ohne einige Besoldung, accidentien, oder andern ihren einigen Nutzen, wie das einem jeden [illegible] Nahmen habe mag, sonder allein für Gott

+ reichlich. Falls aber, wann dieses nicht ernstlich alles solte, personen angetragen werden, welche nicht genügsame verstand, ad aufsicht genügsame Zeit hätte anzuwenden hätte, so würde durch dero nachlässigkeit allerley irrthum und confusion so dann daraus ihr abgang, und endlich gänzliche ruin gemacht, und vielleicht ärger sey, als wann es nicht angefangen worden wäre:

weiter: nach vorfliessung des ersten monaths praesidirt der zweite, nach verfliessung des zweiten monaths der dritte, und ist der dritte monath praesidirend. der dritte, und ist der zweite letzter: und so fort. diese ordnung gienge in 12. monaths. monath herum: und nach diesem gleichs könte jedesmahl die verwaltung der schlüssel, und andere ämter aufgehoben werden: aber man auch wohl ein jeglicher in dem verwaltung, so lang er in dem stand, zu welchem er am bequemsten ist, so lang er in dem stand, gelassen werde. Dann ist nicht genug, wann einem [illegible] auf sich auf die gottseligkeit, ehrbarkeit, ad der kundschaft information, ad ordentlichen verwaltung, ad treu, kauffung und vorstandung des [illegible] specialiter aufgetragen wird, dass ander dabey [illegible] frey sey; sondern [illegible] solche zu gewisser vorsichtigkeit, [illegible] zu dem aber, so viel er kann, [illegible] vor auch [illegible] in allem fleiss gesagt sey: diese auflehnung aber gehöret nur vornehmlich darauf, damit nicht etwan alle vor viele Rath, und vor die andere [illegible] niemand principaliter [illegible]

Rath vorfliessung eines Jahrs gienge die 6. alte ab, die 6. nachstehende blieben in ihrer ordnung, und diejenige [illegible] 7. 8. 9. ordnung die neue, anbefehlende 6. solten wieder unter ihnen die 10. 11. ad 12. [illegible] solle: also gienge jährlich die 6. erste ab, dann folgte die 6. andere, es würden nur [illegible] bestätigt. Diese

Diese abwechslung, verordnete stund
Hoffnung nicht lang und sondern eine
genaue Zeit ist ganz wenig dabey
nöthig, aber gute Aufsicht in diesem
Haus aufs fleissigste, und in allem ganz
zu Ordnung.

Demnächst müssen sie trachten
mit Zuziehung des Herrn Landvogts
einen Hausvatter, dessen in
beygehendem Titul gedacht worden, aufzu-
bringen, und zu rechter gebühr anzuweisen,
sie dabey zu erhalten,
sonsten auch nach befindung dinge seine
bestellung zu suchen, oder gar auf Ersatzung
auf nächst
zu allerley tag seine wenigste 2. dieser auf-
sicht abwechslungs weise, nur gewisse
stund, etwa von 11. bis 12. zu mittag,
in dem Haus verspüren, die passanten
zu untersuchen, ihre Handreichung zu
verordnen, und nach befindung dinge
ihm weiter fort zu helfen;
wo dann
auch täglich ein Haus passieren, zu
sehen, und nach gestalt dinge, in
kleine Tasche verordnung zu thun.

Wo sonsten aber etwas von mehrerer
importanz vorfiele so müssen sie
Cantzley und inspectores
zusammen berufen,
und die verordnung nach mehr
Raum gestellen.

Wann dann auf offen Tag zum
wenigsten alle wochen einmahl,
Samstag nachmittag
Rathsversammlung, in Beyseyn
Haus zusammen kommen, und offen
weitläuffig Ursach keiner ausz bleiben
damit sie inzwischen allen vorfallende
gegen

Haus absonderliche ordnung

+ weil die arbeit im spatten gehet welche im
Haus officiant auf gemeine fleissig auffleissig,
erbar auf ungehorsam fleiss etc: auf was der
Haus vatter auf sonst jemand anzubringen haben
möge! zu verneh-

gehalt wurde, einem rechtlich Haus weiben
auf burgerlag werd.

+ auf später Haus müssen, bey Kommung einer gewis-
gegen

NB. pag. 23. ☞ ~~NB. pag. 23. ☜~~ allen fleissig zu beobachten.

Die Schlüssel zu dieser kleinen cassa, item die Rechnung und Scripturen, soll niemahls einem allein, sondern zu zweyen Ihro wenigsten Gnaden inspectoribus ~~[illegible]~~ vertrauet werden, da niemahls einer, sondern immerdar zu wenigst Gnaden, ~~[illegible]~~ deren abgang zu ~~[illegible]~~ die cassa ~~[illegible]~~ da beyde abwesend, zu eröffnen, die cassa da Schmid, Schlosser auf da zu öffnen: und dessen einer, welcher ~~[illegible]~~ damahls die Schlüssel hat, ausdrücklicher Ursach halber zu ~~[illegible]~~ Ihro Excellenz selbst nicht erscheinen könte, solle er seine Schlüssel demjenigen Cassirer, ~~[illegible]~~ welcher ihn nächsten vor sich bevorab, ad ~~[illegible]~~ abwesenheit wird dessen versehen, ~~[illegible]~~ gleichs Pacts.

* Dann wie dann, wenn beyde ~~[illegible]~~ wolle verreisen,

Die fünffte cassa aber solle auch nicht also ~~[illegible]~~ wöchentlich visitiren und ~~[illegible]~~ so exacte Rechnung darüber ad examen, als die Rechnung täglicher cassa gethan, wiederumb ~~[illegible]~~ solcher cassa ~~[illegible]~~ eine absonderliche Versammlung vorgestellt, auch ~~[illegible]~~ cassa conto gehalten ~~[illegible]~~ werden.

~~[illegible]~~ Ihnen müssen ~~[illegible]~~ Monatlichen Rechnung so wohl von ~~[illegible]~~ Haus zu Haus, als auch denen weiter, und andern Büchern auffhebe. Die ihnen nach göttlichen Segen übrig habend geld mögen sie ~~[illegible]~~ nach beschaffenheit ihrer erbauung nützlicher güter, als gegen andere, ~~[illegible]~~ leichte verkaufliche verschreibungen anwenden: aber ohne special Verwilligung ~~[illegible]~~ und welche so beschwerlich, lassen keine liegende güter ~~[illegible]~~ an sich bringen, ~~[illegible]~~ noch verkaufen, sondern ~~[illegible]~~ ad ausgang ihrer Verwaltung können, wenigstens ~~[illegible]~~ ihnen nicht schaden, was ~~[illegible]~~ Rechnung, und ~~[illegible]~~ Ihro Excellenz ~~[illegible]~~ Lust zu erklären, was sie ~~[illegible]~~ Und dessen solcher gestalt, ad auch dem Fall eine Dirección ~~[illegible]~~ Und wenn ~~[illegible]~~ Ihro Excellenz selbst nicht ~~[illegible]~~ Dirección erkiesen werden.

* Dann wie dann, wenn beyde ~~[illegible]~~ wolle verreisen,

* Dann wie dann, wenn beyde ~~[illegible]~~ wolle verreisen,

TIT. VIII. Von den Herrn Patronis.

~~[illegible]~~ immerwehrend Protector, ~~[illegible]~~ gouvernement über alle Schulen, auch ~~[illegible]~~ und alle seine Verordnungen gleichsam ~~[illegible]~~ Verordnung geschehen, bey dessen Absterben ~~[illegible]~~ Dominus ~~[illegible]~~ welcher ~~[illegible]~~ dessen Stelle ~~[illegible]~~ Schutz ~~[illegible]~~ Patronus ~~[illegible]~~ Patronus, als Patronus über ~~[illegible]~~ Schule Inspection, welche bey vorfallende eifrige Sache denen ~~[illegible]~~ und andern geschehe solche nicht ~~[illegible]~~ übergangen solle, dem vornehmlich wachsamlich vorsammlung ad alle tägliche visite ~~[illegible]~~ tionibus bey Tisch, so soll ihm solche ins Haus, wann er wie oft für darbey ~~[illegible]~~ wolle, sein ~~[illegible]~~ gestellet, für aber für ~~[illegible]~~ nicht ohne precise wie die andern ~~[illegible]~~ verbunden sey: alles mit gleichmässiger erklärung, daß sie allerseits ohne so wenig eigen nutz oder

ad andächtliche vorsichtigkeit, alss dan, dann an Ihrem gemüedt
erwandt, fürbey practendiren, sondt allda ~~auch nicht~~ vor gutt angesehen mit
freundlichkeit zu lieb anstatt zu der ministrirung solches ~~zu~~ erwandt.

Von diser durch seinen des Raths könte unmasgeblichen
fürlig einer abgeschr, zu einandern hin Ihrer Rauth, an welch stell
verordnet worden, wie oben bey der auffnen gedacht worden. Solcher
gestalt bleibt es in seinem dass Jahr lang Lathonius. Und könte
alsdann indessen ein neu angehende Lathony diss Fürstadtgerechtigkeit
~~bey~~ nach alle umbstand eigentlich bey seinen ihren Collegis, dann
nun zu ~~d~~ d. i. Jahr vor sich bey diesen auch genauschommen,
als wann sie alle dass auch innen ab, zu angeben solt. Dass
solt solche, wie auch alle andere obgesetzte zu nachfolgende,
zu mehr wohlstand zu sonderlich Rahts gesetzt erkandnuss.

TIT. IX.

TIT. VIII. IX.

Von den Rechnungen über dieses Hauß.

~~und zu ihrer distributio gehörig par-~~
~~tey stehet, weil sie schuldig ist, der-~~
~~selben die Fürbitter am Leben~~
~~sterbl. dasjenige zu bezahlen~~
~~was sie nicht alle werth sie macht.~~

Der Fürbitter aber soll von allem dem, was er einnimmt und ausgiebt, item was er zu verarbeiten empfangt und würklich verarbeitet, item was er gelieferet ad manus des Fürsten hat, # summa von allem was zu diesem Fürst gehöret, ~~dem Fürsten~~ alle Jahr Rechnung thun, auch seine Bücher ordentlich parat halten. #

Die verordnete Herrn Fürsteher thun auch dieses des Fürbitters Rechnung, mit Beyfügung ihres Capital conto alle Vierteljahr ihre Rechnung an und welchen zu sehen, da also hierzu verordnete Herrn Deputirte; welche sie nach gutbefinden, und denn sämtlich Herrn Fürstehern jedesmahls unterschreiben.

Hierüber selbst Herr Fürweßlich sorgen, dass dieses Vierteljährige grosse Rechnung welche die Herrn Fürsteher ~~des Fürbitters~~ Cabel: Magistrat thun, jedesmahl Burgermeistern thun, und in Beyseyn ~~der Fürsteher~~ dieser Bürger Collegium gethan, also dass jedermann von der Bürgerschaft, nach Belieben

~~und~~
die

Item von allen dem Fürbitter gehörig mobilien, sonsten ihm: was an Leinwand zu anderem gehörig abgenützet, darüber er, Fürbitter wird etc:

und dem wenigsten Manualisch durchgesprochen über die abgelegte Rechnung überliefert, welche wann sie von dem völlig versammelten gutbefunden wird, so dem abgehenden, und neuen angehenden Präsident, und [illegible] unterschrieben werden.

Bey solcher Rechnung, soll nachfolgende Ordnung; zu halten, nemlich: Es soll nemlich jedesmahl der neue Fürbitter ~~abgehende~~ Fürsteher, ~~der~~ ihm neben solche Rechnung Verzeichniß die Einkünfte der Fürbitterey abgehende Fürsteher:

dieselbe ansehen, auch was etwan
darbey zu verbessern seye, mässe,
dass sein capitain bescheidtlich
erinnern lassen könne: Dass
solche gelegenheit wünsche die sampt,
liche Innwohner allhiesiger Statt,
wann sie selbsten sehen, wie dero
Nemen in grad verwandelt seind,
desto willigere seye, zu fernerer
Bauw.

Bey allem aber verbleibt sich
von selbsten, dass wir wollleber
und Hochweiser Rath in allen Stück,
allso wie dero Hochvernünfftige gnä,
digsten zu verminderen, zu vermehren,
aber sonsten zu verbessern mögen,
wann, und wie es ihnen beliebet:

Es erhalten dann diese [illegible]
gedancken anderst nicht, alss sie dero
grossgünstigen Nachdencken und erkant,
nüss, mit underthänigem respect
überlassen werden: Die grösste
Fürsichtigkeit, alss zwar
anzuwenden, [illegible] viel Arbeit und
fleiss, die dann zu erfordern seind,
dann sonsten [illegible]
bey dem Bau [illegible]

~~gottlos ganz unmüglich ist; Also~~
~~das sie Christo~~ nächst göttlichem
Beystand auch tapfere und mannliche
arbeit wohl angehen; und nöthig
sein solle: Auch vonnöthen: ~~sein~~
alles Eifers sein abzuthun; Viele
betrübte und verlassene Hertzen
zu trösten; der ganzen Bürgerschafft
zu gemeiner wohlfahrt; sonderlich
Rath zu halten pflegen: Und in
allem dem gantz gott Himmel
und der Erden zu schuldigem gehor-
sam, welcher und die liebe des ar-
men Nehsten, Menschen so sehr als
unsere selbsteigene Verlichkeit an-
befohlen hat: Wie dann der
Herr Christus selbst sagt: was
ihr einem geringsten gethan habt, das
habt ihr mir gethan; Item was
ihr einem geringsten nicht gethan habt,
das habt ihr mir auch nicht gethan;
Ich bin hungrig gewesen, und ihr habt
mir gewesen etc: dannenhero ihr
gottseliger meinend rathen; als ge-
fall ihr ihr Vorhabens etc: welches
demnach nun fort ordentlich aber
gantz ~~fort~~ ernstlich zu thun sey wird,
der seinen gnaden gewehr. /.

Der HERR befördere das Werck Seiner
Hände: Amen Dein selbst wollen, nach seinem
gnädigen Wohlgefallen. /.
Amen. /.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitäts Bibliothek
wegen
Eines Irrthum und Irrbeit Tausch

V

~~Summa capitum~~

Fünfter Theil 9 capitul.

allgemein wenn, bey Nothwendigkeit 2 Nachbarschaft rund
herum 20 Arbeit sauber. pag. 1.

Art: 1. ~~capit.~~ Wenn Jemand dieses ~~arbeit~~ 3 sauber, 6 welcher person,
will es angestellt werde. ~~pag.~~ aus specialer
Vor ÷ der beste Theil 2 darum sauber gesetzt. pag.
Vor ÷ das junge Gesind 2 darum sauber gesetzt. ~~pag.~~
~~capit.~~ 20 sonsten, damit sie nicht schuppen.

Art: 2. ~~capit.~~ bey Nothdurft wenn dann Jemand sauber nothdürftig gesetzt, 2
folgends ÷ Dass erhalt wenn nöthig. ~~pag.~~ pag.

Art: 3. bey Ordnung ÷ dieses sauber, folgends. ——— pag.

Art: 4. Von 9 Arbeit dessen sauber, 20 darüber absolvirt
Exception: ~~bey specialen bey~~ ——— pag.
Specialen bey Noth, Wasser, Feuer,
Wetter, etc: ——— pag.

Art: 5. bey 2 sauber ~~2 14. dessen Theil~~ ——— pag.
~~Theil~~ ——— pag.

Art: 6. bey 2 Pfahlen sauber ——— pag.

Art: 7. bey Verzug Inspection 20 Arbeiter ——— pag.

Art: 8. bey allem Fang Patronis 20 ——— pag.

Art: 9. bey Besuchung über dessen sauber. ——— pag.

Fernere

Nachricht und Ersuchung

Wegen des Löblichen

Armen-Wäysen- und Arbeit-Hauses

dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt
am Mayn.

Jedermänniglichen zur Wissenschafft

Und

zu Beförderung dieses Wercks

Gedruckt zu Franckfurt den 4. Sept.
Anno 1680.

Durch Ægidium Vogel / Buchtrucker.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

DEm wissen seye hiermit jedermänniglich: Als ein Wohl-Edl. und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn / auß treuem Eyfer zu Beförderung Göttlicher Ehr / und des gemeinen bürgerlichen Wesens Wohlfahrt / bewogen worden / das schändliche mit so gar vielem Unwesen befleckt gewesene Gassen-betteln abzustellen / und hingegen ein zu Verpflegung der rechten Armuth abgezwecktes Hauß anzurichten / welches dann auch vermittelst göttlichen Gnaden-Beystands allgemächlich zu einigem Stand und Wesen bereits gebracht worden; daß man zu weiterer Beförderung dieses so heylsamen Anstalts vor förderlich und diensisamb erachtet / ein und andere nöthige Nachricht und Erinnerung durch dieses offene Manifest zu thun / und zugleich eine löbl. Bürgerschafft und Einwohner hiesiger Stadt / in bißdahero Christlich bezeigtem Eyfer / auch fürters zu erhalten / und in das zukünfftige zu animiren. Solchem nach werden eine löbl. Bürgerschafft / und allhisiger Stadt Einwohnere / hiemit freundlichen erinnert / ersuchet und gebethen:

I. Weilen nunmehr / vermittelst göttlicher Gnaden / alle Armen / so bißdahero vor denen Thüren / auf denen Gassen / vor denen Kirchen / und Clöstern / gebettelt / nach dem jenigen Vermögen / welches das wochentlich einsammlende Allmosen außwirfft / versorget werden: Daß dannenhero jedermänniglich sich gelieben lassen wolle / Niemanden so auf der Gassen vor denen Thüren / Kirchen oder Clöstern bettelt / Allmosen zu geben / sondern alle und jede Bettler in das Armen-Hauß zu weissen / umb die gemachte löbliche Anstallt und Ordnung desto besser zu bewerckstellen.

II. Und ob zwar von einigen ungütlich gesinnten boßhafften Bettlern / dem Verlaut nach / außgesprenget werden wollen / ob würde denen Armen ihre ziemliche / und nach Proportion der wochentlichen eingesammleten Collect / sich belauffende Allmosen nicht gereichet; So wird doch

jedermann leichtlich erachten / nach demmahlen grosse Summen erfordert worden / beym ersten Anfang dieses Wercks die vorsetzliche Land-Bettler und liederliches Volck mit ergleclichem Viatico abzufertigen ; so dann bey Einrichtung dieses Hauses dasselbe mit nöthigen grossen Baukosten zu accommodiren ; ingleichem mit bedürfftigen Mobilien / an Hauß- und Küchen-Geräth / auch Victualien / Brenn-Holtz und anderer Nothdurfft / zu versehen / und die viele darinnen auffgenommene Arme / Nackete und Blosse / mit leinen und wöllen Kleidungen / auch Schuhen / Nachtlagern / Bett- und Tisch-Geräth und dergleichen ; Item mit täglicher Speiß und Tranck / nach eusserster Dürfftigkeit zu versorgen ; Item / der grossen Anzahl deren auser Hauß verpflegten / und der Menge deren täglich allhier ankommenden Passanten etwas mitzutheilen / und gleichwohl dieses gantze wichtige Werck ohne alles vorhero gehabtes Capital an Geld / Früchten / oder Ländereyen angefangen / sondern schier gantz allein auß dem jenigen / was bey wochentlicher Collectirung durch Christlich-milde Steuer hiesiger löblichen Burgerschafft und Einwohner gesammlet wird (zumahlen / da es gegen Winter gegangen / wo die Tage kürtzer / der Verdienst geringer / die Kosten vor Holtz / Oehl / Liechter / Decken / Kleider / ꝛc. grösser sind) entrichtet werden müssen ; daß freylich die Einkünfften dergestalt nicht gewesen / oder noch sind / damit unter dergleichen einer unglaublichen Menge der Bedürfftigen / einer jeden etwan nach seinen Wohllüsten verlangenden Person dero volles Vergnügen gegeben werden können. Damit gleichwohl offentlich erscheinen möge / daß alles nicht nur vor GOTT / sondern auch vor der Welt / redlich und nach eusserster der Sachen Möglichkeit / geschehe: Als wird nächst denen annoch schwehren Baukosten in absonderlich hierzu gemachten Bücher außführlich verzeichnet / was vor Hauß-Bediente / was vor Wäysen- und andere Arme Manns- und Weibs-Personen / Alte und Jungen / in diesem Hauß verpfleget / was am Geld / Brod / und anderer Nothdurfft an die auser-hausische Arme / wochentlich zu dero ordinari-Deputat / Item vor andere extraordinari Außgaben / Item täglich an die Passanten zum Belauff grosser Summen außgetheilet / und wie viele arme Kinder auser diesem Hause in Schulen gehalten werden / umb hiervon auf Begehren jedermänniglich genugsame Nachricht geben zu können / worbey sich zeigen wird / daß manchmahl die Wochentliche Außgaben die Summa der Einnahm übertreffen.

3. Wei-

III. Weilen auch bey andern Städten gemeinlich einige Armen-Büchßen in der Kauffleuthe Contorn und in Kram-Läden/ umb bey Schliessung der Contracten / auch bey kauffen und verkauffen/ etwas vor die Arme darein zusammlen/ gehalten werden/ als wird sämptlichen allhiesigen Handels-Leuthen und Krämern solches ebenfalls verhoffentlich nicht entgegen seyn ; sondern vielmehr jeglicher derselben/ nach gelegenheit seines Thuns und Handthierung/ sich hierinnen vor die Arme sorgfältig und eingedenck erweissen / in guter Zuversicht / daß sein Gewerb so viel gesegneter gedeyen möge : Zumahlen sich auch offtermahls zuträgt / daß ein Käuffer ꝛc. noch etwas ferner vor die Armen verwilligt / welches er sonsten nicht eben vor den Preiß der Wahren gebe : Zu welchem End in alle Contoren / auß besagtem Armen-Wäysen- und Arbeit-Hauß / Büchsen gebracht / in offene Kram-Läden aber denen jenigen/ welche solches expresse verlangen/ abgefolget werden sollen.

IV. Nachdeme auch von guthertzigen Personen /sonderlich aber einigen Stifftungen und Klöstern / die Christliche und löbliche Erinnerung geschehen / alldieweilen vormahlen bey Hochzeiten und Gastmahlen/ oder bey Stifftungen und Klöstern / auch bey löblichen Familien in dero Häusern / jezuweilen die übergebliebene Brocken / Speiß und Tranck denen Armen vor denen Thüren gereichet worden / nunmehro aber solch Allmosen umbkommen müste ; Als werden Eine löbliche Burgerschafft und jedermänniglich hiermit gleicher massen ersuchet und gebeten/ solche etwa überbleibende Brocken / Speiß und Tranck entweder/ wo es wenig / in das Armen- und Wäysen- Hauß / ohnbeschwehrt zu senden / oder da es / wie bey Hochzeiten geschehen kan / eine Menge wäre / solches dorthin zu berichten / damit es von denen darzu verordneten Personen abgeholet / und denen Armen zum besten angewendet werden möge.

V. So hat es auch die tägliche Erfahrung bißhero gegeben / daß bey E. löblichen Burgerschafft und Einwohnern / sonderlich auch / da ein oder anderer jeweilen von dem lieben GOTT mit Kindern gesegnet ist / ein und anders an Kleidungen / s. v. Schuhen / Strümpffen/ Hüthen / Item leinen Geräth außgeworffen / auch verlegene Wahren/ Holtzwerck und anders Geräth / an die Armen / und vor die Thüren/ außgetheilet worden: Alldieweilen nun aber das Betteln allerdings eingestellet / und dahero nöthig ist / daß auch mit dergleichen kein böser Eingang gemacht werde ; Als wird eine löbliche Burgerschafft/

und

und hiesiger Stadt Angehörige / sich gefallen lassen / dergleichen alte Kleidungen und jetzt besagte Geräth / in das Armen- und Wäysen-Hauß / unter dem Nahmen eines guten freundes / oder wie es sonsten gefällig / zu schicken / und sich etwan der Geringigkeit der Sach davon nicht abhalten zulassen / weilen nicht leichtlich etwas so gering seyn kan / welches nicht / bey so grosser Menge der Armen / an Alten und Jungen / Männern / Weibern und Kindern / so allesampt zu erhalten / könte gebraucht werden.

VI. Und weilen viele dergleichen Arme / zuweilen auch Handwercks-Pursche / sich befinden / welche gerne umb einen billigen Pfenning zu posselen / oder zu arbeiten / begehren : Alß wird einer löblichen Burgerschafft / und hiesigen Einwohnern / zu Belieben anheim gestellet / ob Sie / wo ihnen einige Possel-Arbeit vorfiele / solches in das Armen-Hauß adviſiren / und Bericht einholen lassen wolten / wo sie dergleichen Personen zu arbeiten / oder zu posseln / gegen billige Belohnung antreffen könten. Und sol / zu Beförderung dieses Wercks / auch eine besondere Taffel / wo nehmlich / und in welchem Quartier eine oder ander zur Arbeit tüchtiger Armer wohnhafft wäre / gefertiget / und jedermänniglich Nachricht auff Begehren darumb ertheilet werden.

VII. Wäre es auch Sach / daß jemand belieben tragen würde / etwas an Hanff / Woll / Flachß oder dergleichen / spinnen zu lassen ; Kan man Jhme Anweisung geben / wo und an welchem Ort Er gefördert werden könne.

VIII. Letzlich wird hiermit Einer löblichen Burgerschafft / und Einwohnern / anheim gestellt / die in diesem Armen- und Wayſen-Hauß nunmehr durch Göttliche Gnade / und Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths treue Vorsorg / gemachte Anstalten / und wie Alte so wohl / als Junge / ihre Arbeit verrichten / auch in ihrem Christenthumb Morgens und Abends unterrichtet und vermahnet werden / selbsten in Augenschein zu nehmen / umb diese denen Armen erwiesene Hohe Gutthat / desto besser zu erkennen / dem lieben GOTT darvor zu dancken / und umb weiter gnädige Behalt- und Beförderung zu bitten.

Welches man also Einer Löblichen Bürgerschafft / und hiesigen

sigen Einwohnern sampt und sonders / wegen dieses also angerichteten Armen- Waysen- und Arbeit- Haußes/ zur Nachricht anfügen/ und annebenst dieselbe gehörter Massen hierunter freundlich erinnern wollen.

Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths

Deputirte zu dem Armen- Waysen- und Arbeit-Hauß/

Auch
Verordnete Vorstehere von der löblichen Burgerschafft.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Des Heiligen Reichs Statt Franckfurt am Mäyn

Löbliches

Armen-Käysen- und Arbeit-Hauß/

Wünschet beym Anfang

Dieses 1683. Jahrs/

Allen seinen Wolthätern Heyl und Segen.

HImmel preise deinen Schöpffer: Lüffte / Wolcken / Erd' und Meer/
Wasser-Ströhm' /und was darinnen/bräuset/jauchzet/ bringet Ehr/
Bringet Lob- und Freud-Gethöne/dem/der ist/und wird /und ware
Jederzeit der Höchst gelobet/ nun bey diesem Neuen-Jahre.

Seine Güt' ist alle Morgen allen Seinen Wercken neu:
Voller Langmuth Seinen Häffern: Seinen Kindern voller Treu:
Seinen Außerwählten alles: Er/ der Weg/ das Liecht/ das Leben/
Freut sich/wo man Warheit liebet/ Leben Seines Liechts zu geben.

Selbst die Feinde Seiner Wege reist er nicht im Eyfer hin:
Rufft und warnt sie offt in Liebe: trifft auch mehrmahls Hertz und Sinn/
Durch Sein Licht/durch Schrifft und Schalle/mit Natur- und Wunder-Wercken/
Obs Gemüth vom Todt erlöser/ GOttes Willen wolle mercken.

Jüngstes Jahr hat ungemeine Zeichen dieser Zeit gebracht:
Dorten Feuer-Dampff und Strahlen an der Feste Seiner Macht:
Hier sind Meer- und Wasser-Wogen über Land und Berg' erschwollen/
Auch auff Erden manche Stimmen / wo nur Ohren sind / erschollen.

Wir erforschen nicht/ wir Armen / obs Natur / obs Wunder sey?
Wer deß Himmels Reich verlanget / merckt auff alles/ und hierbey
Aus des Vatters Werck und Worten/ sichre Lehr und Trost zu finden/
Wo vielleicht die Weisen irren / und die Klügste nichts ergründen.

Augenscheinlich rückt des Höchsten zum Gericht bestimmter Tag/
Uns verwirrten Europeern nah heran/ mit vieler Plag
Seines Schwerds und Seines Würgers: Ach daß jeder selbst sich richter' /
Eh des HERREN Feuer-Eyfer/ Seine Feind' im Zorn vernichter.

GOttes Geist hat lang gerathen: (a) Mach dich bey noch guter Zeit (a) Dan. 4. vers. 24.
Los von deinen überhäufften Sünden/ durch Gerechtigkeit:
Und von Missethaten ledig/ durch die Wolthat an den Armen:
So wird Seine Vatter-Liebe/ mit Gedult sich dein erbarmen.

Viele fühlen Durst und Hunger (Ihm sey ewig Danck gesagt:)
Nach Gerechtigkeit im Hertzen: Seine grosse Gottes-Macht
Wird Sein eigen Werck außführen: und vielleicht durch vieles Leiden
Seiner Außerwählten Kronen Ihm zur Glori vollbereiten.

Der erkennt auch/und wir preisen/ daß uns diese werthe Statt
Viele Lieb/und Liebes-Thaten / nächstes Jahr erwiesen hat:
Kleider/ Decke/ Tranck und Speisen/ alles was den Leib gehöret/
Sampt Vermahnung zu den Guten / hat uns GOTT durch sie beschehret.

Was wir preisen/ was wir dancken können / ist in keinem Werth
Gegen diese Treu zu schätzen: Was der Himmel/ was die Erd'
Ihres grossen Schöpffers Thaten zum Triumph und Lobe singen/
Soll auch wegen dieser Güte / doppel-schallend ewig klingen.

Eure Sorg/ihr werthe Vätter/ des geliebten Vatterlands
Kröne GOTT mit Himmels-Frieden: des gesampten Bürger-Stands/
Und der Freundschaft uns erzeigte Lieb und Wolthat grünen / blühen/
Hier in Segen/biß sie dorten dieser Früchten Erndt' einziehen:

Biß wir / wann die Welt vergangen/ in dem Neuen Königreich
GOttes/ ohne Furcht und Schmertzen / Seinen Himmel-Fürsten gleich/
Voller Glantz und Herrlichkeiten/nach dem Sterben/ewig leben/
Und mit allen Himmels-Bürgern in den Friedens-Häusern schweben.

Franckfurt/ Gedruckt bey Johann Georg Drullmann.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

DEmnach Uns dem Rath / dieser deß H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn / mit sonderbahrem Mißfallen vorgekommen / was gestalten ein und andere Bürgere und Einwohnere / sich jezuweilen unterfangen / denen zur Auffsicht auff die Gassen-Bettlere bestellten Armen-Hauß Dienern / in ihrem anbefohlenen Ampt verhinderlich zu seyn / ja gar die Gassen-Bettlere zu schützen / und / wann sie von solchen Armen-Hauß Dienern / ihrer geleisteten Pflicht gemäß / verfolgt / oder angegriffen werden / ihnen solche aus ihrer Gewalt zu entziehen / ja aus unzeitiger Commiseration sie in ihre Behausungen einzunehmen / und so lang darinnen zubehalten / biß solche Armen-Hauß Diener ihren Weg fürters genommen: Und aber dieses alles Unseren / wegen Abstellung deß schändlichen Gassenbettelens / ehemals außgelassenen Edicten nicht allein schnurstracks zuwider ist / sondern auch vornemlich zu Niederreissung alles deß jenigen guten / welches GOtt der HErr / durch Anrichtung sothanen Armen- Wäisen- und Arbeit-Hauses / gemeiner allhiesigen Stadt gnädiglich hat zugehen lassen / ohnfehlbarlich gereichet: Als wollen Wir / umb solcher Unordnung in Zeiten vorzukommen / allen und jeden unsern Bürgern und Einwohnern / hiermit ernstlich anbefohlen haben / mehrgedachte zu Auffsicht der Gassen-Bettler bestellte Armen-Hauß Diener / in ihren anbefohlenen Ampts-Verrichtungen / keines Weges zu verhindern / vielmehro denenselben alle Assistentz / Schutz und Beförderung zu leisten / als lieb nemlichen einem jeden seyn mag / gemeiner allhiesigen Stadt Bestes zu werben / auch Unsere Animadversion und Straff zu vermeyden. Darnach sich männiglich zu richten.

Concluſum in Sen. Dienstags den 19. Jan. 1686.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Christliches A. B. C.

Vor Kinder und Männer.

Worbeneben das allhiesige löbl:

Armen- Wayſen / und Arbeit-Haus

allen ſeinen Wohlthätern Heyl und Seegen

wünſchet/ zum Anfang des Neuen Jahrs

1 6 8 2.

Ein Jünger des HErren ſoll

***

Allezeit vor GOTT wandelen:
Böſes laſſen: Beſtändig beten:
Chriſti Lehr und Leben folgen:
Demüthig vor Gott und Menſchen/
Eigenwillens- und Welt-loß/
Frölich in Hoffnung/
Geduldig in Trübſaal/
Hurtig in und zu der Arbeit/
Inwendig ſtill / außwendig hart/
Kauffende nicht beſitzende/
Liebreich von Hertzen/
Mäſſig im Geiſt und Natur/
Niemand beſchwerlich/
Ordentlich/ innen und auſſen/
Preiſen vor alles den HERREN:
Quählende und richtende niemand /
Redlich gerecht in Warheit/
Schweigen und ſegnen:
Tragen die Böſen:
Vorſichtig in Einfalt/
Wohl zu thun willig/
Ye länger je völliger/
Zukünfftiger Ewigkeit beſtändig gedencken.

Gedruckt zu Franckfurt bey Johann Georg Drullmann.

Autor de Ff Schuch.

Morgen 20 glo

5. Apfo Salomo wurft glaine Zoll.
7. ins see 2 wurft glaine Zoll.
8. Joseph Fabric. calaloz. kann fehl 300 gr Bett.

6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.
Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.
1.2.3.31.32.36	1.2.3.31.32.36	1.2.3.5.6.7.8.9.	20.22	16.18.19.	1.2.3.5.7.8.9.	4.11.12.15.22.	6.13.17.33.	34.
35.36.37.	35.36.37.	10.11.12.13.14.	24.25.26.	26.27.	10.14.20.23.25.28.	24.		36.37.
38.39.40.		15.16.17.18.19.	27.28.29.	31	29.30.35.36.			
41.42.43.		21.30.31.32.	30.33.					
44.45.46.		34.35.36.37.	34					
47.48.49.		38.39.40.41.						
50.51.52.56.		42.43.44.45.						
		46.47.48.50.						
		51.52.53.						
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	
Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	
1.2.3.4.5.6.7.8.	1.2.3.4.5.6.7.8.	1.2.3.5.7.8.9.	20.22.24.	16.18.19.	1.2.3.5.7.8.9.	4.11.12.17.22.24.	6.13.17.33.	34.
9.10.11.12.13.	9.10.11.12.13.	10.14.20.23.25.	25.26.27.	26.27.	10.14.20.23.25.	37.		36.37.
14.15.16.17.18.	14.15.16.17.18.	26.28.29.30.	28.29.30.	39	26.28.29.30.31.32.			
19.20.21.22.23.	19.20.21.22.23.	31.32.	31.32.		34.35.36.37.			
24.25.26.27.28.	24.25.26.27.28.	34.35.36.37.			38.			
29.30.31.32.	29.30.31.32.	38.						
33.34.35.36.37.	33.34.35.36.37.							
38.39.40.41.42.	38.39.40.41.42.							
43.44.45.46.47.	43.44.45.46.47.							
48.49.50.51.52.	48.49.50.51.52.							
53.54.55.56.	53.54.55.56.							
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		
Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.		
Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.		
1.2.3.4.5.6.7.	1.2.3.4.5.6.7.	1.2.3.4.5.6.7.8.9.	20.22.	16.	1.2.3.5.7.8.9.		6.13.17.	34.
8.9.10.11.12.13.	8.9.10.11.12.13.	10.11.12.14.15.17.	23.24.		10.11.12.14.15.17.			36.37.
14.15.16.18.	14.15.16.18.	20.22.29.	30.		20.22.29.			
19.21.22.33.37.38.	19.21.22.33.37.38.	31.32.34.37.	32.33.		31.32.34.37.			
39.40.41.42.43.	39.40.41.42.43.	36.37.38.			36.37.38.			
44.45.46.47.48.	44.45.46.47.48.							
49.50.51.52.53.	49.50.51.52.53.							
54.55.56.	54.55.56.							
10.	11.	12.	13.	14.				
Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.				
Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.				
1.2.3.4.5.6.7.	1.2.3.4.5.6.7.	1.2.3.4.5.6.7.8.9.	20.22.	16.	1.2.3.4.5.6.7.8.9.			34.
8.9.10.11.12.13.	8.9.10.11.12.13.	10.11.12.13.14.15.16.	23.24.		10.11.12.13.14.15.16.			36.37.
14.15.16.17.18.	14.15.16.17.18.	17.19.20.21.22.	25.26.27.28.		17.19.20.21.22.			
19.21.22.31.	19.21.22.31.	23.24.25.26.28.29.	29.30.		23.24.25.26.28.29.			
32.33.35.38.39.	32.33.35.38.39.	30.31.32.33.34.35.			30.31.32.33.34.35.			
40.41.42.43.	40.41.42.43.	36.37.			36.37.			
44.45.46.47.48.	44.45.46.47.48.							
50.51.54.55.56.	50.51.54.55.56.							
15.	16.	17.	18.	19.				
Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.	Fabric.				
Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.	Morgens.				
1.2.3.4.5.6.7.8.9.10.	1.2.3.4.5.6.7.8.9.10.	1.2.3.4.5.6.7.8.9.	20.22.24.	26.27.	1.2.3.4.5.6.7.8.9.			34.
11.12.13.14.15.16.	11.12.13.14.15.16.	10.11.12.13.14.15.16.	25.26.27.28.		10.11.12.13.14.15.16.			36.37.
17.18.19.21.22.23.	17.18.19.21.22.23.	17.18.19.20.21.22.	29.30.33.		17.18.19.20.21.22.			
24.25.26.27.28.	24.25.26.27.28.	23.24.25.26.27.28.			23.24.25.26.27.28.			
29.30.31.32.33.	29.30.31.32.33.	29.30.31.32.33.34.			29.30.31.32.33.34.			
34.35.36.37.38.	34.35.36.37.38.	35.36.37.38.			35.36.37.38.			
39.40.41.42.43.	39.40.41.42.43.							
44.45.46.47.48.	44.45.46.47.48.							
49.50.51.52.	49.50.51.52.							

Mäuse weiß. Fürchtenkopf der Landschaft Bl. 1 Morgenblatt.
Weinberg | alle Jahr Mai Bl. Fürchtenkopf nit mehr.

| | | | | | | |

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Memorial

von

die Cassa der löbl. [illegible]
[illegible] in quartal.

April, May: Juny

anno 1681.

Unter dem [illegible]
[illegible] Herr de Wall, [illegible]
[illegible] Herr Michael Friderich

P. dem Herr
[illegible]
Herr Johann Jacob [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Im Namen Gottes.

Fängt sich an die Rechnung über eingenommen und ausgegeben geld, von der Cassa Löbl: ammer, meister, und anbest Leut vom April, Majo und Junio anno 1681.

d. 11/21 April Empfange von dem abgeschickten herrn cassirern, nämlich herrn Carl Dorffen von Cronstetten, herrn Conr. und Rüssel, und herrn Abraham Merck gelieferte species folgend:

fl.			
			fl. 102. Conv. an 17. Doubley.
			fl. 13:30 Conv. an 2. Portugal.
			fl. 1065:— an 710: Ducaten.
			fl. 150:— an 100: alberts Thaler.
			fl. 114:54 an allerhand Münz, güldgeld
			fl. 171:— an alb. und kreutzer.
			fl. 500:— an rthlr. Oxhft. gülch.
			fl. 443:— an Nürnbergisch courent gantz 1/2 1/4 gülch.
			fl. 450:— an rthlr. doppel groschen.
			fl. 241:12½ an allerhand courent und rthlr. geld.
fl.	x.	₰	
3250	33	12	Summa des empfangs von wegen herrn cassirern.

Einnahmen. fl.	ß.	₰.	Anno 1685. d. 11/21 April.	ausgaben. fl.	ß.	₰.
			Hans Peter Ottenmann Metzger hat hier ausm gesandt.			
			an Caspar Willbrandt Ummacher. N°. 1. — — fl	1	—	
			an Johann Dietrich Valle Schulmeister. N°. 2. — fl	2	20	—
			an Johann Rudolff Pörling Schulmeister N°. 3. — fl	7	—	—
			an Jacob Pfister Schulmeister — — N°. 4. — fl	2	30	—
			an Henrich von Caaben Metzger. — N°. 5. — fl	74	20	—
			an Hinsler von 42 Füßen 90. Buch Baum Holtz à 3. Bats. — — — fl	8	24	
			an David Bock Schumann von 13. Füßen Band à 3. Bats. — fl	2	36	—
			an Magnus Rose Schlosser x resto Gehalt. N°. 6 — fl	11	—	
			an Johann Wilhelm Jünger, Todtengräber. N°. 7. — fl	8	40	—
			an Matthias von Caaben Metzger von Kuhfleisch N°. 8 fl	5	50	—
			an die 3. arme Leuth dreo ordinari. — — — fl	3	—	—
			an Saltmeister Bankammer, Laut seiner Bücher fl.	90	—	—
			an Hans Bröland von allerhand gehölz für Pfinnzäden N°. 9 fl	4	30	—
			Mittwoch d. 13/23. April anno 1685.			
9	—	—	Verzehrte ein Imbrachter Freund.			
			dito wurde die quartier Bücher gräfnet, und befunden wie			
			N°. 1: — fl. 15: 41 —			
			N°. 2. — fl. 5: 43 —			
			N°. 3. — fl. 13: 6 —			
			N°. 4. — fl. 15: 20 —			
			N°. 5. — fl. 23: 44 —			
			N°. 6. — fl. 22: 6 —			
			N°. 7. — fl. 23: 2 —			
			N°. 8. — fl. 16: 28 —			
			N°. 9. — fl. 49: 45 —			
			N°. 10. — fl. 31: 14 —			
			N°. 11. — fl. 25: 36.			
			N°. 12. — fl. 31: 40			
			N°. 13. — fl. 7: 37.			
			N°. 14. — fl. 10: 24			
			Bock. — fl. 20: 19.			
			an Ostermann 10: 30 —			
322	15	—	Summa die Neuwlliger Büchs, darunter waren 44 fl. Pfleg geld.			
			an Meister Hans Henrich Hesell, Laut Buchens. — fl	10	—	
			an Johann Adam Kaufmann von Trier, Laut N°. 10. — fl	60		
			an die Buchsenträger. — — — — — fl	4	40.	
			an Schreiber N. Römer — — — — — — fl	4	—	
			an Michael Schickler Pfeiffer fl. N°. 11. — — fl.	10	10.	
			an Saltmeister Bankammer Laut Büchens. — — fl	30	—	
			1468 fl. Pfleg abgetragt geld verschrieben gegen —			
			1336 fl. Convent geld, Betrüge der verlihr ar geld fl.	132	—	
			an Meister Schur, Schumacher seine Zeit Bestallung. N°. 12.	9	50	
333	30		Summa.			
			Summa fl.	481	50	

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Einnahmen. | Montags d. 18/28. April 1681. | Ausgaben.

Einnahmen fl.	ß.	₰.		Ausgaben fl.	ß.	₰.
			an Johann Friedrich Kurtzbe x fl. v. Walles. vor kleider p. N. 13.	41	3	2
			an Engel Jacobsen x fl. v. Walles vor Bett, Zwilch. N. 14	39	—	
			an Alexander Lizard vor venier x Nägel. N. 15.	17	30.	—
			an H. v. Walles, vor Pfeife, Brandtwein x Salpeter N. 16	247	5	8
fl. 86	ß. 48	₰. —	vor . . . . Zug vor Rück Bay, Thaler 463. Pfd. à 8. Pfd. x 1. Thlr.			
fl. 129	ß. 11	₰. —	vor Johann (Jacob) Cöllen, vor 10. Rück kein grad 734¼ Pfd. 8½ Pfd. x 1. Thlr.			
20	—	—	vor Praesidi Joh. Hoe Gogel vor Praesidi Legat.			
15	—	—	vor Joh. Hoe Gogel vor Praesidi rathhäs Ehrensold.			
			an Gottfried Fleck, Pfortner, ... N. 17	5	30	—
6	—	—	vor Catharina Lorentz Erbs Frau Johann Philip Lorentz.			
			an Paul Meister Cant vor Buchbind. . . . . fl.	100	—	
6	ß. 19	₰. —	vor Brefix am Pfahrhof, Brunnen auf seiner Büchse.			
			an Hans Wilhelm vor 60. Pf. Schweinefleisch . . N. 18 fl.	5	—	
			an Joh. Hermann Wittib vor Butter. . . N. 19 fl.	21	18.	
			an Reinhard Lattermann vor Buchweitz N. 20.	—	47	
			an Hannah Wittib vor gesalzen Butter — N. 21.	16	21	—
			an Joh. Conrad Pfeiffer vor Schmalzbutter. — N. 22.	30	27	—
85	ß. 24	₰. 2	vor H. Barckhausen, vor 6. Rück Bay.			
			an Meister Hermann Leinweber. Cant Buchbind. — fl.	15	—	—
205	ß. —	₰. —	an H. Zimmerberg, vor allerhand victualien, Cant . N. 23 fl.	205	—	—
			an H. Conrad Zeyer, Schulmeister. . . . N. 24 fl.	2	—	—
			an H. Bernhard Daubs Hofmeister . . . N. 25 fl.	140	—	—
			an die armen Diener. . . . . fl.	3	—	—
			an die Hofmeister vor 24. Rück Holtz zu Mayn, à 3. x. — fl.	12	—	
			an Johann Valentin Mißfeld, Becker. . . . N. 26 fl.	32	—	—

Montags d. 20/30. April. 1681.

ist in der ordinari Collecten Rechnung worauf. eingeschrieben abgeschrieben vor todt gerechnet.

N. 1.	— fl.	10 ß. 11 ₰.	1 ß. 57.
N. 2.	— fl.	5 ß. 20.	— 15.
N. 3.	— fl.	8 ß. 50.	1 ß. 42.
N. 4.	— fl.	14 ß. 18.	1 ß. —
N. 5.	— fl.	22 ß. 42.	3 ß. 56.
N. 6.	— fl.	22 ß. 35.	1 ß. 54.
N. 7.	— fl.	20 ß. 9.	4 ß. 33.
N. 8.	— fl.	13 ß. 8.	1 ß. 24.
N. 9.	— fl.	35 ß. 43.	6 ß. 6.
N. 10.	— fl.	28 ß. 16.	3 ß. 38.
N. 11.	— fl.	22 ß. 16.	3 ß. 24.
N. 12.	— fl.	21 ß. 4.	1 ß. —
N. 13.	— fl.	7 ß. 32.	— 6.
N. 14.	— fl.	7 ß. 18.	1 ß. 27.
in Rück,	— fl.	3 ß. 45.	1 ß. 50.
an Schatzungen		8 ß. —	— ₰. —
285 ß. 19 ₰. —	Summa.	251 ß. 7.	34 ß. 12.
	an Rüstenträger p. Post. . . . . fl.		4 ß. 40 ₰. —
	an Notar. Römer seine Cassenbestallung. . . . . fl.		4 ß. — ₰. —
634 ß. 1 ₰. 2	Summa	Summa fl.	934 ß. 46 ₰. 3

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

einnam. | Mandag d 25. April. 1681. | ausgab.

fl.	ß.	₰.		fl.	ß.	₰.
			an Mst. Hans Heinrich Gross Wollentuchmacher seiner Bestallung gehalt, halb ½ Jahr Cank - - N. 27/	39	—	—
			an Christian Hofmann Hüttenmeister Cank - N. 28/	7	30	—
			an den Hauptmeister Bankammer Cank Büchsel	90	—	—
			an die Damen Knopf dem ordinari mosen geld. —	3	—	—
			an Susanna ... gewesene Hans Müllers Frau ihren abschied ihr gegeben. - - - -	6	—	—
			an Meister Hans Heinrich Gross Wollentuchmacher, Cank seinen Büchsel - - - -	15	—	—
			an Meister Conrad Scheidt, Schreiner. - N. 29/	11	—	—
95	29	—	Einfolgt Hans Heinrich Bankammer dasselbe an bezahlung verding ungelt. nämlich			
			d 25. Feb. Ao 1681. bey Niessen Bergmeister vor das Buch N. 157. fahl 71. Ell. — N. 32. fahl 71. Ell. x fl. 27:—			
			d 14. April bey dem Fürstl. Kunstbar N. 18. fahl 60. Ell. - - - - - fl. 11:15.			
			d 2. Martij. bey Erhard Jacob Hermann vor N. N. 65 fahl 73. Ell. 9. Ell x 1. xr. - - - fl. 12:10.			
			d 2. Martij bey Joh. Matthias Bandelier N. 73. fahl 73 Ell. 8. Ell x 1. xr. — fl. 13:40			
			d 11. Martij bey Peter Neuffville vor N. 90. fahl 71½ Ell. 8. Ell vor 1. xr. — fl. 13:24			
			d 11. Martij bey H. Heinrich Faistbrod vor N. 120. fahl 75 Ell. — fl. 13:90			
			dito vor ein weissen boden. - - fl. 4:30.			
			die aufgewandte Summa fl. 95:29.			
			an den Hauptmeister Bankammer seinen gelichten fl.	100	—	—
3	—	—	Einfolgt Notar: Römer von Anna Maria Knobbürgers gebornen Doppelin von wegen seiner bey der Rommergässen verwahrt gestandener Kisten.			
13	51	—	Fahlt H. Peter Neville vor 1. Buch ungebleicht Linnen 2. Ellen breit N. 171. 60. Ell, à 6½ Ell x xr. 1.			
112	20	—	Summa	Summa fl.	271	30 —

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

einnahm. | Donnerstag d 28. April. 1681. | ausgaben.

R.	x.	₰.		R.	x.	₰.
102	55	—	Einkauf v wallen, kan Monsr. Noaille empfangen aus den Zoll kar gelöstet worden.			

dito, samb sie gütze der ordinary quartier, Rechn.

No. 1.	—	₰	14	16	2 ; 6.
No. 2.	—	₰	4	37	— 3.
No. 3.	—	₰	10	—	2 ; 23.
No. 4.	—	₰	16	34	[illegible]
No. 5.	—	₰	20	24	3 ; 15.
No. 6.	—	₰	20	33	3 ; 20.
No. 7.	—	₰	23	6	1 ; 45.
No. 8.	—	₰	13	30	1 ; 45.
No. 9.	—	₰	28	34	6 ; 38.
No. 10	—	₰	22	45	5 ; —
No. 11.	—	₰	21	3	3 ; —
No. 12.	—	₰	24	8	5 ; 56
No. 13.	—	₰	6	57	— ; —
No. 14.	—	₰	8	17	1 ; 3
im Dock.	—	₰	8	40	2 ; 15.
an Schatzung sh.			7	30	—
290	5	—	Summa	R. 250	54 39 ; 11.

19	30	Einkauf Landtammer kan Ramspatt Kostgeld auf Zehrung.	
		an Notarium Cämmer Gehalt. — — — — — ₰	4 — —
		an die Büchsenträger Gehalt. — — — ₰	4 40 —

Montag d 2. May. anno 1681.

		an Essen kar Diener. — — — — —	No. 30	14 34 —
		an Joh. Barth Viel. kar Rockfisch — — —	No. 31	23 37
		an Matthias Bydal kar Spinat. — — —	No. 32	16 45 —
		an Daniel Vienn kar Essigmasch. — —	No. 33	4 — —
		an Michael Pfick, Mayer — — —	No. 34	10 —
		an Landmeister Landtammer Caist Büchsenst —	₰	110 —
		an Joh. Laur. Kaub, Pfennmeister. Caist Gehalt.	No. 35	— 30 —
		an die armen Knecht dero ordinari wochentl.	₰	3 —
		an Jean kar Berg die Pelzen gehabt kar Caall. Caist	No. 36	286 48
12	—	Einkauft die Frau Bauers, residentz.		
424	30	Summa		Summa R. 477 54 —

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Einnahmen

Schlitten d. 4 May. 1681. — Ausgaben.

Hat man in öffnung der ordinari quartir
Büchsen, befunden, wie folgt.

	Büchse	abgeschickt.
No. 1.	— fl. 12:26	3:—
No. 2.	— fl 4:57	—:—
No. 3.	— fl 10:—	2: 9.
No. 4.	— fl ii:45	1:45.
No. 5.	— fl 18: 6	4:—
No. 6.	— fl 25:10	— 50.
No. 7.	— fl 21:26	2:—
No. 8.	— fl 13:48	2:24
No. 9.	— fl 30:20	7:—
No. 10.	— fl 25:50	5:27.
No. 11.	— fl 24:22	3:45.
No. 12.	— fl 15: 8	2:45
No. 13.	— fl 7:3	—:—
No. 14.	— fl 8:4	—:30
vin Dock	fl 2:23	—:—
Hofkammer	fl 8:—	—:—

fl. 274:23 — Summa fl 238:48 | 35:35.

an Notarium Tanner, für worhin geb. — — — fl. 4:—
hen die Büchsentrager. — — — fl 4:40 —

Montags d. 9. May. anno 1681.

an Hanß Henrich Hanhammer, Cantl Büchsen
an Mathias v Carben Metzger hen Nürnberg. No 37. fl 120:— :—
hen Paul Kolb empfangen, das er Carge Zeit gez 73:— :—
30:— :— — hrenball gebethet, i. Hanner ein Hanß beschenkt.
an M. Paul Henrich Georg Volbehrwalter. Cantl Büchsen. fl 25:— :—
an M. Joh. Jacob Lauterbach Cantl Büchsen fl 12:— :—
an die annoy, Knecht vor ordinari Bestallung. — fl 3:— :—

fl. 304:23 — Summa — Summa fl. 241:40 —

Einnamen. ℔. ß. ₰.	Ausgaben. ℔. ß. ₰.

Schiffmahl d 11. May. ist bey eröffnung der Bücher gelauffen wie folgt:

	gutte	abgetragt	
N°. 1.	— ℔	12: 16.	2: 30.
N°. 2.	— ℔	5: 22.	— 18.
N°. 3.	— ℔	10: 18.	— 12.
N°. 4.	— ℔	13: 6.	— 30.
N°. 5.	— ℔	16: 2.	— 36.
N°. 6.	— ℔	20: 50.	2: 20.
N°. 7.	— ℔	23: 50.	1: 50.
N°. 8.	— ℔	14: 44.	— 42.
N°. 9.	— ℔	34: 48.	5: 36.
N°. 10.	— ℔	26: 38.	2: 26.
N°. 11.	— ℔	20: 15.	4: 3.
N°. 12.	— ℔	22: 29.	1: 45.
N°. 13.	— ℔	6: 36.	—: —
N°. 14.	— ℔	8: —.	1: —
in Bank.	℔	1: 41:	—: —
Schatzmeyer	℔	7: 30:	—: —
268 ℔ 13 —	Summa ℔	244: 25.	23: 48

4 ℔ 11 ß — ₰ kam Brecha am Schrabel, Brunnen, auf seine Büchl.
an Notarium Römer seine Vorschußzahlung. — ℔ 4 ℔ — ß — ₰
an die Büchsentragen — — — — ℔ 4 ℔ 40 ß —
an Bankammer, laut Büchlein. — — — ℔ 60 ℔ — ß —
an David Backhammann, kam 4. Jahrs Rein zu stehen kam Jahrs 3. ß. behalt. — — — — — ℔ 12 ℔ — ß —

Montags d 25/26 May ao 1684.

300 ℔ — ß — ₰ Einhol Capitain Verhandlung Obrist Leütenant Schuers privat copulation. a 5/4 Post
an Anton Zeltig. kam Kisster. — — — N°. 38 ℔ 9 ℔ 45 ß —
an Hector Kavalier, Schützenmeister Schützgels. N°. 39 ℔ 6 ℔ — ß —
an Gerhard Lebenstreit, Schützenmeister Schützg. N°. 40. ℔ 2 ℔ 10 ß —
an Bankammer kam 3. artikel verschrieben ℔ 4 ß.
10. X. laut vorgehabt — — N°. 41. ℔ 12 ℔ 30 ß —
an H. Hof. Braun 1 Hof. ansehen Hofkam kam Kod. 42 ℔ 32 ℔ 40 ß —
an die armen, Knechte — — — — — ℔ 3 ℔ — ß —
an Hof. Valentin Michael Becker laut Büch. N°. 43 ℔ 23 ℔ — ß —
an Bankammer laut Büchlein — — — ℔ 90 ℔ — ß —

572 ℔ 24 — Summa — Summa ℔ 259 ℔ 45 ß —

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

8.

einnamen

Mittwochs d 18. May anno 1681.

ausgaben.

£.	ß.	₰.						
			hat sich in den ordinari Büchsen befunden, wie folgt:	ganzbar	abgeschn.	£.	ß.	₰.
			No. 1.	— £	12 ß 3.	1 ß 20.		
			No. 2.	— £	4 ß 50.	— ß —		
			No. 3.	— £	7 ß 25.	— ß 50.		
			No. 4.	— £	18 ß 40.	— ß 45.		
			No. 5.	— £	17 ß —	1 ß 18.		
			No. 6.	— £	18 ß 6.	2 ß 3.		
			No. 7.	— £	19 ß 45.	— 45.		
			No. 8.	— £	15 ß 25.	— 45.		
			No. 9.	— £	27 ß 38.	5 ß 25.		
			No. 10.	— £	25 ß 57.	4 ß —		
			No. 11.	— £	19 ß 29.	4 ß 30.		
			No. 12	— £	25 ß 30.	3 ß 4.		
			No. 13.	— £	6 ß —	— 25.		
			No. 14.	— £	8 ß 7	— 48.		
			Schaumünz	£	7 ß — ß — ß —			
			ein Dock	£	9 ß — ß — ß —			
267	ß 53	₰ —	Summa	£	241 : 55.	25 : 58		
100	ß —	₰ —	hinterlaß Johann Christoff seel., weyl. freund Bruder					
			Carl . . . dieselbigs hinnachs testament					
			an Johann Rudolff Pörlin seel. gelds. No. 44				ß —	₰ 30 ß —
			an Notarium Römer.				ß —	₰ 4 ß — ₰ —
			an die Büchsentragen.			£	4 ß 40 ß —	
			an Landmeister, Rahtsammer, Carl Büchsel				30 ß — ß —	
			Montags d 23. May anno 1681.					
			an den Landmeister Carl freund Büchsel			£	100 ß — ß —	
			an die armen knecht, dero ordinari gelds.			£	3 ß — ß —	
367	ß 53	₰ —	Summa			Summa £	ß 142 ß 10 —	

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

einnamen

Montags d 25. May, anno 1681. — ausgaben.

hat sich in der ordinari Büchse befunden, wie folgt:

		ganzbar	abgeschnitt
N°. 1.	— ℔	10 ß 6 ₰	1 ß 43.
N°. 2.	— ℔	5 ß 4 ₰	— ß —
N°. 3.	— ℔	8 ß 4 ₰	— ß 30.
N°. 4.	— ℔	13 ß 22 ₰	— 45.
N°. 5.	— ℔	16 ß 12 ₰	1 ß 21.
N°. 6.	— ℔	18 ß — ₰	— 42.
N°. 7.	— ℔	23 ß 27 ₰	1 ß 33.
N°. 8.	— ℔	12 ß 56 ₰	1 ß —
N°. 9.	— ℔	29 ß 56 ₰	4 ß 36.
N°. 10.	— ℔	23 ß 33 ₰	2 ß 21.
N°. 11.	— ℔	19 ß 45 ₰	3 ß 38.
N°. 12.	— ℔	25 ß 13 ₰	4 ß —
N°. 13.	— ℔	6 ß 32 ₰	— ß —
N°. 14.	— ℔	6 ß 42 ₰	1 ß 6.
Ehstenmänigs		7 ß 30 ₰	— ß —
im Dock.		8 ß 30.	— 39.

25 ß 8 ß 46 ₰ — Summa 234 ß 52 ß 23 ß 54

an Notarium Römer — — — — — ℔ 4 ß — ß —

an Büchsenträger — — — — — ℔ 4 ß 40 ß —

an Landmeister Caspar Büchsenschütz — — ℔ 12 ß — ß —

Montags d 30. May. anno 1681.

an Daniel Heidenreichs Apothek. vor Schwanenfleisch N°. 45. 15 ß 57 ß —

an Valentin Mann, Schulgesell, — — — N°. 46. 3 ß — ß —

an H. Nicolaus Braunmann, vor Lorber. — — N°. 47. 37 ß — ß 2

an Matthias vor Carbs vor Kalbfleisch. — — N°. 48. 7 ß 30 ß —

an Jakob Schreiber, Bierbrau, — — — N°. 49. 6 ß 30 ß —

an die armen, Kurtze vor ordinari Bestellung — ℔ 3 ß — ß —

an Hanßmann, Landmeister, Caspar Büchsenschütz — ℔ 90 ß — ß —

an den Leinwather, Caspar Friedr. Büchsenschütz — — ℔ 15 ß — ß —

Summa ℔ 198 ß 37 ß 2

25 ß 8 ß 46 ₰ — Summa

10. einnahmen. Mittwoch d. 1. Juny anno 1681. Zubgaben

Das sie bey wöchentung der ordinari Burgh Rechg. ganzlaam abgehaltet.

No. 1.	— ß	14 ß	34 ₰	2 ß	21.
No. 2.	— ß	5 ß	17 ₰	—	—
No. 3.	— ß	8 ß	11 ₰	—	15.
No. 4.	— ß	13 ß	— ₰	1 ß	20
No. 5.	— ß	15 ß	— ₰	1 ß	18.
No. 6.	— ß	21 ß	22 ₰	2 ß	45.
No. 7.	— ß	20 ß	22 ₰	2 ß	6
No. 8.	— ß	14 ß	45 ₰	1 ß	6.
No. 9.	— ß	33 ß	40 ₰	3 ß	45.
No. 10.	— ß	26 ß	15.	3 ß	45.
No. 11.	— ß	19 ß	2 ₰	1 ß	40.
No. 12.	— ß	26 ß	48 ₰	1 ß	30.
No. 13.	— ß	6 ß	58 ₰	— ₰	—
No. 14.	— ß	7 ß	53 ₰	—	57.
im Rock,	— ß	4 ß	48 ₰	— ₰	—
an Hafer M.	— ß	7 ß	35 ₰	— ₰	—
268 ß 18 ₰ — Summa	ß	245 ß	30 ₰	22 ß	48 ₰

an Notarium Römer	ß	4 ß — ₰ —
an die Burgenträger.	ß	4 ß 40 ₰ —

Montags d. 6. Juny. anno 1681.

an Cöll. Kasten. auf Zurück gliefert, was alhie St. Kap.			
Jan d. 4. octob. 80 1680. ß errer anhero gliefert,			
und in Kasten Liebe Fälle sollen	—	No. 50. ß	9 ß — ₰ —
an Ludwig Schellfisch Schreiber.	—	No. 51. ß	17 ß — ₰ —
an Hanrich Carben Knecht Rindfleisch.	—	No. 52 ß	7 ß — ₰ —
an M. Jacob Hanrich Groß, Wollenbrewer, Cauf Bürgerm.		ß	25 ß — ₰ —
an M. Magnus Mylius Rot Schreiber.	—	No. 53. ß	14 ß — ₰ —
an die 3. armen, Kinder dero ordinari Bestallung		= ß	3 ß — ₰ —
an Jacob Hanrich Faulhammer, Jacob Meister, Cauf Bürgerm.		ß	100 ß — ₰ —

Summa ß ₰ 247 ß 40 ₰ —

268 18 ₰ — Summa.

Einnahmen — Stadt Eitterlaufs d. 8. Juny. Anno 1681. — Ausgaben.

Das sich bey wöchentung d. ordinari Rüsch. Rechnung gangbar abgestellt.

No. 1.	— ß.	10 ß	35 ₰	2 —	
No. 2.	— ß.	7 ß	4 ₰	1 ₰	36.
No. 3.	— ß.	12 ß	— ₰	— ₰	39.
No. 4.	— ß.	14 ß	38 ₰	—	30.
No. 5.	— ß.	16 ß	47 ₰	— ₰	10.
No. 6.	— ß.	20 ß	39 ₰	3 ₰	15.
No. 7.	— ß.	21 ß	21 ₰	3 ₰	6.
No. 8.	— ß.	10 ß	43 ₰	1 ₰	36.
No. 9.	— ß.	33 ß	48 ₰	3 ₰	36.
No. 10.	— ß.	27 ß	45 ₰	1 ₰	42.
No. 11.	— ß.	21 ß	29 ₰	3 ₰	39.
No. 12.	— ß.	25 ß	30 ₰	2 ₰	48.
No. 13.	— ß.	6 ß	25 ₰	—	22.
No. 14.	— ß.	7 ß	32 ₰	—	48
in Dock,	ß.	13 ß	— ₰	— ₰	—
an Hafterung	ß	10 ß	— ₰	— ₰	—
285 ß 3 ₰ —	Summa ß.	259 ß	16 ₰	25 ₰	47.

an Notarium Römer — — — — ß. — 4 ß — ₰ —
dar Büchsenträger. — — — — ß. — 4 ß 40 ₰ —
an Schmacker Adam Rösch Carl seind Rüstend ß — 12 ß — ₰ —
an Notarium Römer vor seinen dar 3. Rosch Heller, auß gestellt — — — — ß. — 12 ß — ₰ —

Montags d. 13. Juny. Anno 1681.

an Johann Ludwig Wilh. Schulmeister. — No. 54 ß. — 5 ß — ₰ —

33 ß 27 ₰ — Laut Rechnung von Johann Friedrich Will, Bend, d. 25. Feb. No. 78. biß No. 144. dieser gattung sind 140. Ell 9 3/4 Ell à 1. ßp. thut. — — ßp. 14:60.
d. 4. Martij No. 50. sind 61. Ell. 8. Ell. à 1. ßp. — ßp. 7:57.
Summa. ßp 22:27 —

an Johann Friedrich Will, Bender, arbeit. — No. 55 ß. — 54 ß — ₰ —
an Conrad Schelling, dar Reinigung — — No. 56 ß. — 1 ß 30 ₰ —
an Johann Bernhold Wil. dar Schnallschlösser. No. 57 ß. — 15 ß 27 ₰ —
an Michael Lumelberg. dar Küfer. verd. — No. 58 ß. — 58 ß — ₰ —
an Leonhard Hincke Einbraun — — „ — No. 59 ß. — 70 ß — ₰ —
an Zusammen Knechte. dero Ordinari Deputat. — ß. — 3 ß — ₰ —
an Conrad Miller dem Landknecht. seinen 1/4 Jar Besoldung. ß. — 4 ß 30 ₰ —
an Hans Heinrich Hanhammer Carl seind Büchsen — ß. — 90 ß — ₰ —

318 ß 30 — Summa — Summa ß. 334 ß 7 —

12

Einnamen

Mittwochs d. 15/25 Juny. anno 1681.

ausgaben.

fande sich in der			ordinari büchsen.		
			ganzbar	abgebrochen	
No. 1.	—	— ß.	13 ß 40 ₰	2 ß	20.
No. 2.	—	— ß.	5 ß 47 ₰	— ß	—
No. 3.	—	— ß	7 ß 42 ₰	—	6.
No. 4.	—	— ß	13 ß 14 ₰	— ß	—
No. 5.	—	— ß	14 ß 51 ₰	—	51.
No. 6.	—	— ß	20 ß 35 ₰	1 ß	32.
No. 7.	—	— ß	22 ß 18 ₰	1 ß	42.
No. 9.	—	— ß	33 ß 35 ₰	3 ß	42.
No. 8.	—	— ß	9 ß 47 ₰	1 ß	15.
No. 10.	—	— ß	27 ß 14 ₰	2 ß	21.
No. 11.	—	— ß	21 ß 29 ₰	2 ß	36
No. 12.	—	— ß	24 ß 28 ₰	3 ß	18.
No. 13.	—	— ß	6 ß 36 ₰	— ß	—
No. 14.	—	— ß	8 ß 8 ₰	— ß	30.
Peter Mengshaus		ß	7 ß 6 ₰	— ß	—
im Rock.	—	ß	6 ß 1 ₰	—	36.
263 ß 20 ₰ —	Summa	ß	242 ß 31 ₰	20 ß	49
	an die Büchsenwagen geschafft.	— — — — ß			4 ß 40 ₰ —

Montags d. 20. Juny 1681.

	an Sattlermeister, Carl Büchsenb. — — — — — ß	80 ß — ₰ —
2 ß 30 ₰ —	hinfort, Herr Zacharias Conrad Uffenbach die Casse auf seinen Ursachen, als bevehlung.	
	an Peter, Jüdin Zum güldenen greiffen, vor Federn und Bett (No. 60) — ß	20 ß — ₰ —
	an Catharina Hilling vor Lug zu Bleichen, laut Rechnung specification. — — — No. 61.	22 ß 46 ₰ —
	an Meister Johann Graumann, (den Einwohner) Carl seinen Büchsenb. — ß	15 ß — ₰ —
	an Meister Carl Heinrich Groos, Rollenbewahrer, Carl Büchsenb. ß	15 ß — ₰ —
	an 3. armen Knechte dem ordinari Schreiber. — ß	3 ß — ₰ —
265 ß 50 —	Summa.	Summa ß 160 ß 26 —

Einnamen. Mittwochs d 22. Juny 1685. Ausgaben.

sambt sich in den ordinari Büchsen, wie folgt.

		ganzbare.		schlechte.	
No. 1.		11	40	1	15
No. 2.		4	35	—	—
No. 3.		10	20	—	48
No. 4.		13	21	—	30
No. 5.		10	13	1	40
No. 6.		22	33	2	10
No. 7.		20	53	2	6
No. 8.		13	36	1	20
No. 9.		31	32	1	10
No. 10.		25	8	1	48
No. 11.		21	45	2	29
No. 12.		24	10	5	—
No. 13.		6	17	—	9
No. 14.		7	53	1	15
an Dorth,		3	25	—	—
an Schawung.		6	30	—	—
263 47 — Summa.		241	51	21	56

2 — — Restante Fabricirt von Daniel Fontaine Vallon.

an die Bottenträger Lohn . . . . . ℔ 4 40 —

Montags d 27. Juny 1685.

an den Ladungraber „Joh. Wilhelm Krieger" Carl Lauchert. — No. 62 ℔ 10 36 —

an den Hauptmeister, Carl Büchsenb. — ℔ 9 — —

an die 3. armen Knecht deto ordinari Bestallung. ℔ 3 — —

265 47 — Summa Summa ℔ 108 16

Einnamen

Mittwoch d 29. Juni 1681.

Ausgaben.

Rund Rechnung d Rthl. gerechnet.

		gangbar			abgeschn.	
	Xr. 1.	—	13	40	—	30.
	Xr. 2.	—	5	42	—	—
	Xr. 3.	—	9	38.	2	—
	Xr. 4.	—	22	38	1	30
	Xr. 5.	—	17	37	—	60
	Xr. 6.	—	23	6	2	36
	Xr. 7.	—	24	38	1	6
	Xr. 8.	—	13	45	—	49.
	Xr. 9.	—	39	26	1	25
	Xr. 10.	—	25	27	2	30.
	Xr. 11.	—	20	49	2	39
	Xr. 12.	—	27	58	1	24
	Xr. 10.	—	6	17	—	21.
	Xr. 14.	—	8	19	1	21.
	in Dock,	—	10	30	—	—
	an Verehrung		7	22	—	—
296	Summa	—	276	52.	19	11.
11	hierbey gefandt gemünz Goldsorten, nemlich					
	etc Reichsmark, Reichsthaler und andere Landt					
	aufgenommene Posten. Gefand und Landt					
	Jemig.					
	denen Posten der Rechnung Carl Gold Xr. 63.				—	58 —
~~3 [illegible]~~	~~Summa~~				~~Summa~~	— ~~58~~
	d 30. Juni 1681.				einnahm	
	vorz 242. zß abgeschl gelds pl Thlr					
	voll gerechnet wovon ist Verlust.				—	21 —
173 30	aus Granalien ~~gelieferung~~ empfang.					
481 24	Summa.				Summa	21 58 —

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Summa der 14 Cäsar.

Einnahmen fl.	x.	ß.		ausgabe fl.	x.	ß.
3250	33	2	Summa pay. 1. — — fl	—	—	—
333	30	—	Summa pay. 2. — — fl	481	50	—
634	1	2	Summa pay. 3. — — fl	931	46	2
1	12	20	Summa pay. 4. — — fl	271	30	—
424	30	—	Summa pay. 5. — — fl	477	54	—
304	23	—	Summa pay. 6. — — fl	241	40	—
572	24	—	Summa pay. 7. — — fl	259	45	—
367	53	—	Summa pay. 8. — — fl	142	10	—
258	46		Summa pay. 9. — — fl	198	37	2
268	18		Summa pay. 10. — — fl	247	40	—
318	30		Summa pay. 11. — — fl	334	7	—
265	50		Summa pay. 12. — — fl	160	26	—
265	47		Summa pay. 13. — — fl	108	16	—
481	24	—	Summa pay. 14. — — fl	21	58	—
7858	10	—	Summa Summarum	3877	40	

von dem empfang fl. 7858:10 x
abgehet die ausgabe fl. 3877:40 ß

Restirt. — fl. 3980:30:

Dise rest gehet auf das folgende

Ist Die auf [illegible] Jahr [illegible] à 3980 fl. 30 x [illegible] bey Bischof Cassirer und
der Churfl. [illegible] Cassirer, [illegible] Bauschaft, Michael
[illegible] Jahrs für [illegible] Bischof Cassirer d. A. K.
Jahrmarkts Rechnung [illegible] Messe
Hier nachfolgende Fl. Cassi zur Barschaft Frankfurt
4 fl. Berechnet Daß gelöst wird. = nachfolgend sonst:

Münzen

—	17. Dublonen [illegible] à 6	fl.	102.
—	2. Portugal [illegible]	fl.	13:30.
—	2. Ducat —	fl.	6:—
—	½ Pistolet. [illegible]		
	[illegible]		
	[illegible] Münz gesucht		
	gesucht. —	fl.	3:—
—	710 Stück Ducaten, Hr. —	fl.	1065:—
—	200 Stück Ducaten Hr. —	fl.	300:—
—	120 Stk. an alberty —	fl.	180:—
—	59 Stk. 10 x. an Königs geld	fl.	88:40
—	an 5 Sort correspondent	fl.	54:—
—	an Ducaten gute	fl.	206:—
—	an drittel — ½ drittel. —	fl.	242:—
—	an Pistolet. — — —	fl.	108:45
—	an drittel. — — —	fl.	342:—
—	an alberty, groß Brüster		
	Lo. portuguesen — —	fl.	475:35
			100 —
	noch an ⅓ und ⅔		
		fl.	3980 x 30

26

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Vorstehe, Arbeitsorgane.

Demnach nunmehro von Vergleichung Zeitung, endtlichen aber endtlichen den 2. Julij Anno 1678.
Rath, auf denen Deputirten zu dem Zeughaus und Zuchthaus, neu Aufgerichtet demandirt worden, daß endtlich zu Stande, wie der intendirte Zweck dermaßen mit nachstehe möge erlangt, und also einer Löbl. Bürgerschaft ein genügen geschafft, nemlichen das viele Syndicirung der Obrigkeit, und unter der Deputirt, endlich auf einmahl Verschiedene Verrichtungen haben die Deputirte, obigen vielfältigen Decreten zufolge, im Rathhaus Rath gehalten, und beyeinander zusammen gesetzt, und befunden, ob demnach in der Hauptsach nicht besser, als ob bisdenher geschehen vorsehung, allermaßen ab gegenwärtiger Repräsentation mit mehrern deutlich erhellen wird.

Welchem nach befunden wir erstlich zum Zeughaus und Zuchthaus nöthig

anzuordnen

Einen Zuchtmeister und Zuchtknecht.
Einen Schreiber
Eine Köchin
Eine Kindermagd
Einen Zuchtknecht, so zugleich Bettelvogt sein könte.

Wovon dieser aller Bestellung Ursachen, und fast sämtlich zu setzen, dasselbige mit mehrern folgen wird.

Und Pönten, zu desto bessern anstell-
ung Ehrl: Laster und Tugendt gesinnig
Bottmäßigkeit angewendet werden.

Ueber diese Ordinantz obgemelt wären zu-
vorderst gesetzt Eines Ehrsamen Hochweisen Raths Deputirte von Dreyen Bänken
welchen alle Autorität und Oberaufsicht
billig zugestanden, ohne welche dann nichts
zu beschließen oder vorzunehmen wäre.

Dieses Ehrl: Hochweisen Raths deputirten, welche es Herren allte alten, Fürsichtigen Fürsteher haben wünschen, wären jährlich Acht Bürgern, einige verständige Personen, sonderlich solche Bürgern zu erwählen, welche der täglichen Ausübung genau wissenschaft haben.

Obwohlen die in dieses Fach gehörige Personen betreffend, sind es nicht Christen einer Bürgers und dero Kinder, denn selbige vor den allmosen Casten, oder die Niederländische oder Reformirte Vorsteher gehören:
Diese sind es nicht fremdes oder ausländische Leuthen, so in das Fach gehören:
Denjenen aber über diese obige noch weitere auff den gassen betteln sich finden, denen sonderen Obsorgen, welche fremde Bettler, Heimische arme Leuthen, sie seien Bürgers und dergleichen; die wären

erst-

Erstlich die Landwerckleute: welche
sonst die Bürgerschafft ab ihre Scheuren
sehr incommodirt: von allem battlen
abgeschaffen, und Ihnen mehlig ein Vi-
ticum im Lernen- und Fürstenhaus gereicht
werden, darüber das Vermeldte Ver-
bot edict mutatis mutandis zu renoviren were.

Zum andern, starcke und fremder
Battler müssen im Fürstenhaus arbeiten,
und durch ihre Arbeit die Post ver-
dienen; Fürnehme arme Knaben,
so keine Burgere, Leuten abstehen
von dem ubrigen einsammlenden
Collect reichlich erhalten; und die
Kinder, wann es Knaben sind, in die
Lateinische Schul und Fahl gethan; die
Mägdlein aber, zum nehen und spinnen
angehalten werden.

Letztlichen die jenige Personen, welche
verschlagen alter ins Fürstenhaus einge-
wiesen werden, müssen von ihren Eltern,
Verwandten, oder den Ihrigen alimen-
tirt, und darüber zu starker Arbeit
angehalten werden, also dass Tag und
Nacht die Andacht zu beobachten were.

Die Mittel endlich zu bestreiten, so
Lentz vorschlagt, erstlich aus dem
abgang des Ehrwürdigen Ministerium sig

wir-

wirdtlich indeterminate, resolvirt, oder
obige bedienten salarirt werden, Vor
rinn.

Zum andern, so müste denen, so ins
Zuchthaus condemnirt, von den Ihrigen
nit abgetragt, alimentation gegeben
werden, und könte sie eins selbst end-
lich mit arbeit, das brod wenigstens,
verdienen.

Die übrige arme Frauenbey müsste er-
halten werden aus den Almo-
sen, welche in allen Quartieren entweg
von einem zu einem, nachmahl aber al-
wo in weiterer frist eingesamblet
würden: die andere arme aber,
so nicht Bettel seind, müsste mit
arbeit ihr brod verdienen.

Und müste sonderlich allerdings Niemand
das betteln vor den Thüren gestattet,
sondern selbiges gentz und gar verbotten
werden, ausser denen, wenn ihnen
ein Wohl: und Hochweiser Rath, aus
special bewilligung, eine Collect, oder
brandsteuer, jemand concedirte, und
denselben allenfalls einen Bettel aus der
Canzley geben liesse.

Die arbeit vor die Fürstlinge, und nicht
Frauenbrenner, wären respective das
Abgeschelen; das Mahlen mit handmühlen;

Arbeiter im Pfarrgarten; desgleichen
im Pfarrerwerch; wie auch mit Hilf-
leuthen in säuberung der Gasthöfft
in abwaschung; voll- und fleyssiger,
nüchtern und ehrgleichen, wie es einer
WohlEhrl: und Hochweisen Rath Deputirte,
nach einer jeden condition, am besten
finden werden.

Wie nun die in solchem Fall befindliche
Verordnung, in religione Christiana
et pietate informirt werden möchte,
darüber dann die sie Deputirte mit
einem Ehrwürdigen Ministerio conferiren,
und nöthigen Ernst alsdann machen.

Uebrigens müsten die Anstalten
und praeparatoria also gemacht werden,
dass man ~~würklich~~ ehestens,
~~gantz und gar~~ das werck‡ anfangen,
und das Gastenbettlen, nach Gottlob
erlangtem Frieden, totaliter einstellen
möge. Und würde alsdann nöthig
seyn, anderweith die erforderte mobi-
lien und Hausrath Einzuschaffen, wie
auch einen Vorrath von Reiss, Linsen,
Erbsen, Gersten, Korn, Gersten, Linsen, Mehl
Butter, und etwas an Bier und
dergleichen zu seiner Zubringung,
welche dann von der Collect noch übrige
Gelder, ingleichen die Testirende Gutthä-

‡ so bald immer möglich, würklich mit Gottes Hülfe

fort

[illegible] gnädiger Herr Burgermeister
Herr: einhellender Meynung.
Fürsichtig, Ehrnveste, Hochgelehrte: Vnd
Hochweise: Auch Insonders gute, Vnd Gepie-
tigte: Ehrn Vnd Lieber gute, Vnd Gepie-
tigte: Ehrn Vnd Lieber gute, Vnd Gepie-
tigte Herrenn, Vnd die durch
absterben vnderledigte Ordens Herrenstell
dreyfaltigs wegen würcklicher ver-
richtung dieses Ehrn, Arbeit: Vnd
fürstehenden die Zeit wollig Fürsehen,
etwann wir mit Fürstlich Ergangene
verfahren, die letzte Zeit anhero,
Vnd dasig Fürwesen, dass so wohl
gesambte Ehrn Burgerschaft: Vnd Hoch-
edlen Rath, als auch einer löbl: Bürger-
schaft, in dem bishero dieserhalb be-
fridigt so rühmlich ergangen, nach aller
Menschlich Möglichkeit, zu mehr gesch
mehr, abzug der Lieber Gott seine
gnaden gaben wolle, Vnd wir Gepie-
tigte Herrn, vnd allen möglichen wohl
Ehr Vnd aufnehmen, dieser alter Löbl:
Hochadl: Burger: Vnd Herr: gesam-
bter repräsentirn, Vnd deren Fürst:
resolution, ob wir der vberord
vorgeschlagenen Messe nunmehr
mit der selben Herrn
Fürwilligen stand einrichten

Solln

anstatt Mündlichen kürzlich ver-
faßten schriftlichen Vertrag.

Wesen

Land Mosbach und sämtliche Rats
Deputierten — Ihnen.

Ihnen Zeit und Zeitpunkt
die endliche völlige Zuneigung deutlich

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main